



1 Vorwort

Die Einführung eines neuen Klassifizierungsplans für alle Liegenschaften im Einzugsgebiet setzt sich zum Ziel eine Neuaufteilung der Beiträge aufgrund der durchgeführten Bonifizierungen und der Änderungen, denen das gesamte Gebiet infolge der Urbanisierung unterzogen wurde, festzulegen.

Diese Neuordnung der Konsortialbeiträge und die damit verbundene Einführung des Klassifizierungsplans beschränkt sich nicht nur auf die Autonome Provinz Bozen. Im gesamten Staatsgebiet wird eine Neuregelung und Neuinterpretation der Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht angestrebt mit der der Vorteil der einzelnen Liegenschaft durch die Bonifizierungstätigkeit festgelegt werden soll.

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit verändert und die Voraussetzung für die Aktualisierung der Aufteilungskriterien des Konsortialbeitrages geschaffen.

Dieser vorliegende Klassifizierungsplan soll nun eine richtige Antwort auf diese Neuregelung aufgrund der rechtlichen und territorialen Veränderungen der letzten Jahre geben.

An dieser Stelle erscheint es nun besonders sinnvoll sich kurz mit der Vorgehensweise zur Erstellung dieses Klassifizierungsplanes auseinanderzusetzen. Bei der Festlegung der einzelnen Indikatoren wurde darauf geachtet objektive Berechnungsgrundlagen, wenn auch in vereinfachter Form, anzuwenden.

Ebenso wichtig erscheint es an dieser Stelle die technischen Hilfsmittel zu erwähnen, die sowohl für die Schätzungen als auch für die Überarbeitung der Karten und der numerischen Werte eingesetzt worden sind. Diese Hilfsmittel haben eine große Genauigkeit bei der Erhebung und Festlegung der Basis-Daten ermöglicht und kommen bei der Anwendung des Planes und bei dessen zukünftig notwendiger Abänderung zugute.

Die gesamte Dokumentation für den Klassifizierungsplan besteht aus 8 Anlagen, 1 Bericht und 7 Zeichnungen, so wie in der folgenden Tabelle angeführt wird.

Nr. Anhang	Titel des Anhangs
01	Bericht
02	Konsortialbauten
03	Aufteilung der Einzugsgebiete
04	Flurabstandsindex
05	Verhaltensindex
06	Ökonomischer Index
07	Bewässerungsanlagen
08	Verwaltung der Konsortialwege

2 Klassifizierungsplan: Gesetzliche Bestimmungen

2.1 Vorwort

Die Autonome Provinz Bozen hat am 28. September 2009 das LANDESGESETZ n. 5 "Bestimmung zur Bonifizierung" (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 20. Oktober 2009, Nr. 43) verabschiedet, mit welchen im Artikel 30 die konsortialen Beiträge festgelegt wurden.

1. Ziehen die Eigentümer von öffentlichen und privaten, landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften, welche in die Bonifizierungseinzugsgebiete laut Artikel 4 fallen, Nutzen aus den von den Bonifizierungskonsortien geführten Bauten, dann sind sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und im Rahmen der für die institutionelle Tätigkeit getätigten Kosten zur Zahlung der



Bonifizierungsbeiträge verpflichtet. Zu diesen Kosten zählen die Ausgaben für die Verwirklichung, die Instandhaltung und die Führung der Bauten sowie für die Aufsicht über die Bauten und den Betrieb des Konsortiums;

2. Omissis;

3. Die Bonifizierungs- und Bewässerungsbeiträge stellen Reallasten auf den Grundstücken der Beitragspflichtigen dar und haben steuerrechtliche Natur;

4. Omissis;

5. Zum Zweck der Aufteilung der Konsortialausgaben werden die im Einzugsgebiet des Konsortiums liegenden Liegenschaften vom Delegiertenrat eines jeden Bonifizierungskonsortiums auf der Grundlage des jeweils durch die Bonifizierung erzielten Nutzens klassifiziert. Falls der Delegiertenrat die Klassifizierung nicht innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vornimmt, wird dies von einem eigens für diesen Zweck von der Landesregierung ernannten Kommissar durchgeführt. Die entsprechenden Ausgaben sind zu Lasten des säumigen Bonifizierungskonsortiums;

6. Der Nutzen bezieht sich auf die Verwirklichung, Instandhaltung, Führung und Aufsicht und besteht in der Erhaltung und Erhöhung des Liegenschaftswertes. Er unterscheidet sich in:

- a) Nutzen aus hydrogeologischem Schutz; dieser besteht aus dem Vorteil, den die im Einzugsgebiet des Konsortiums gelegenen Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe zur Erhaltung der Effizienz und Funktionalität des hydraulischen Netzes und der Bauten ziehen;
- b) Nutzen hydraulischer Natur; dieser besteht aus dem Vorteil, den die im Einzugsgebiet des Konsortiums gelegenen Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe zur Erhaltung der Effizienz und Funktionalität des hydraulischen Netzes und der Bauten, sowie zum Schutz des Territoriums vor wie auch immer verursachten Überschwemmungen und Staunässe bei Beibehaltung der Bodennutzung und seiner Umweltqualität ziehen;
- c) Nutzen aus Bewässerungsverfügbarkeit; dieser besteht aus dem Vorteil, den die Liegenschaften aus Bonifizierungsbauten sowie aus Bauten zur Speicherung, Ableitung, Zuleitung, Umleitung und Verteilung von Bewässerungswasser ziehen;
- d) Nutzen aus dem Schutz des ländlichen Raums; dieser besteht aus dem Vorteil, den die Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe zur Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes ziehen.

7. Der vom Delegiertenrat im Sinne des Absatzes 5 genehmigte Einstufungsplan wird an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden für zehn aufeinander folgende Tage veröffentlicht. Gegen diesen Plan kann innerhalb von 30 Tagen ab dem letzten Tag der Veröffentlichung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Der Einstufungsplan wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Allfällige nachfolgende Änderungen am Einstufungsplan sind den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren unterworfen.

8. Der vom Delegiertenrat im Sinne des Absatzes 5 genehmigte Einstufungsplan wird an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden für zehn aufeinander folgende Tage veröffentlicht. Gegen diesen Plan kann innerhalb von 30 Tagen ab dem letzten Tag der Veröffentlichung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Der Einstufungsplan wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Allfällige nachfolgende Änderungen am Einstufungsplan sind den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren unterworfen.

9. Jeder, der, obgleich kein Konsortiumsmitglied, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Bonifizierungsbauten zur Ableitung von auch geklärtem Abwasser aus einer Ansiedlung beliebiger Art nutzt, ist verpflichtet, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu den Konsortiumsausgaben beizutragen.

10. – 12. Omissis

Das hier angeführte Landesgesetz steht im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung über die Bonifizierung, welche sich auf das Königliche Dekret vom 13. Februar 1933 Nr.215 mit dem Titel "Nuove norme per la bonifica integrale" zurückführen lässt. Mit diesem Dekret wurden die Befugnisse der Konsortien zur Einhebung der Konsortialbeiträge zwecks Abdeckung der Betriebskosten festgelegt.

Auf der Grundlage des Landesgesetzes hat nun das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung einen neuen Klassifizierungsplan zur Neuaufteilung dieser Betriebskosten ausgearbeitet.



Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Klassifizierungsplan als „genäherte Bestimmung“ (Schätzung) anzusehen ist. Nichtsdestotrotz müssen jedoch alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, damit alle Aussagen des Planes mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Grundprinzipien übereinstimmen.

Die gesamte rechtliche Grundlage bezüglich Bonifizierung bleibt weiterhin der am 13.02.1933 genehmigte Einheitstext Nr. 215. Alle späteren Änderungen und Anpassungen (auch mittels Landesgesetze) haben lediglich den ursprünglichen Text erweitert und erläutert und sind als Eingliederung in der ursprünglichen nationalen Gesetzgebung anzusehen.

Alle technischen und ökonomischen Einschätzungen des Klassifizierungsplanes haben diese gesetzlichen Voraussetzungen als Grundlage. In den darauffolgenden Kapiteln werden diese Aspekte analysiert:

- Das Besteuerungsrecht des Konsortiums
- Der „Nutzen“ der Tätigkeit der Bonifizierung
- Die besteuerebare Liegenschaften
- Beitragspflichtige/r
- Grenzen des Besteuerungsrechtes

2.2 Das Besteuerungsrecht der Konsortien

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die vom Konsortium festgelegten Konsortialbeiträge den Steuereinnahmen gleichgestellt wurden. Das Recht zur Besteuerung betrifft alle Liegenschaften die von der Tätigkeit der Bonifizierung einen Nutzen haben, unabhängig davon ob es landwirtschaftliche oder nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften sind. Bereits im Artikel Nr. 30 des Königlichen Dekrets Nr. 215 vom 13. Februar 1933 wird der Staat und die Landesbehörden aufgefordert die Beiträge für all jene Güter zu zahlen, die unter ihrer Obhut liegen.

Die Besteuerung von nicht-landwirtschaftlichen Immobilien unterliegt somit nicht subjektiven Kriterien des Konsortiums, sondern findet auf der Grundlage der gültigen Gesetzgebung statt, wobei eine eventuelle Befreiung weder legitim noch gerechtfertigt wäre.

Die wichtigste Bemessungsgrundlage des Beitrages ist und bleibt die Festlegung und Quantifizierung des Nutzens und somit die Höhe der Beiträge. Diesbezüglich sieht das Gesetz vor, dass alle Liegenschaften auf derselben Art und Weise bewertet werden müssen. Es folgt daraus, dass der Nutzen der Bonifizierungstätigkeit unausweichlich über die Wertsteigerung des Bodens und zum Schutz desselben quantifiziert werden muß.

2.3 Der Nutzen der Bonifizierungstätigkeit

Die Bonifizierungstätigkeit wirkt sich auf verschiedene Bereiche und in unterschiedlicher Art und Weise aus. Dies können ökonomische Vorteile, umweltrelevante oder soziale Aspekte sein. Es folgt daraus, dass die Ausführung neuer Bonifizierungsarbeiten stets auch neue Vorteile unterschiedlichster Art mit sich gebracht haben und weiterhin mit sich bringen werden. Auch der Gesetzgeber hat diese Vorteile anerkannt und beteiligt sich an der Bonifizierungstätigkeit durch Finanzierungen von Seiten der öffentlichen Hand.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Nutzen der Bonifizierungstätigkeit einen Vorteil für die Liegenschaft, die im Einzugsgebiet eines Konsortiums liegt, zur Folge hat. Dieser Vorteil muß eine Wertsteigerung der Liegenschaft mit sich bringen.

Desweiteren darf man aber nicht die Vorteile vergessen, die mit der Durchführung der Bonifizierungsarbeiten auch für die Allgemeinheit entstehen. Infolge dieser Arbeiten entstehen ökonomische, umweltrelevante und soziale Vorteile, die sich auch außerhalb des Bonifizierungsgebietes positiv auswirken können.

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber den Bonifizierungskonsortien stets einen öffentlichen Zweck anerkannt und hat infolgedessen deren Funktion mittels öffentlicher Beiträge unterstützt.

Die Eigentümer jener Liegenschaften, die von der Bonifizierungstätigkeit einen Vorteil erlangt haben, sind deshalb verpflichtet je nach Ausmaß der von ihnen erlangten Vorteile Beiträge zur Wartung und Instandhaltung der Infrastrukturen zu zahlen.



Von allen Aspekten, die für die Besteuerung der Liegenschaft berücksichtigt werden müssen, ist die Kennzeichnung und Quantifizierung des erzielten Nutzens der Bonifizierungstätigkeit die Wichtigste und Grundlage der Analyse die zur Erstellung des Planes führt.

2.4 Besteuerbare Liegenschaften

Im Sinne des Artikels 812 des Zivil-Gesetzbuches sind alle Liegenschaften ("il suolo, le sorgenti e i corsi d'acqua, gli alberi e le altre costruzioni anche se unite al suolo a scopo transitorio, e in genere tutto ciò che naturalmente o artificialmente è incorporato al suolo"), die von der Bonifizierungstätigkeit einen Nutzen erzielt haben bzw. erzielen werden, beststeuerbar.

Zusammenfassend haben wir drei Kriterien, mit welchen eine beststeuerbare Liegenschaft identifiziert werden kann:

1. Die Art der Liegenschaft;
2. Die Position der Liegenschaft innerhalb des Einzugsgebietes des Konsortiums;
3. Das Vorhandensein eines „Vorteils“ im Sinne einer Verbesserung des Grund und Bodens, der im kausalen Zusammenhang mit der Durchführung und Instandhaltung aller Bonifizierungsbauten steht.

Die Nutzungsart des Bodens hat auf die Rechtmäßigkeit der Besteuerung keinen Einfluss. Sie bildet jedoch die Grundlage bei der Quantifizierung des Nutzens bzw. des Vorteils der aus der Bonifizierungstätigkeit für die Liegenschaft entsteht. Wenn dieser Vorteil einer Wertsteigerung gleich kommt, muß sehr wohl auch die produktive Ausrichtung der Liegenschaft berücksichtigt werden. Eine Nicht-Berücksichtigung würde der geltenden Rechtsprechung nicht gerecht werden.

2.5 Beitragspflichtige/r

Der Gesetzgeber bezieht sich ausschließlich auf die grundbücherlichen Eigentümer der Liegenschaften.

Somit gilt in der Rechtsprechung die Eintragung des Eigentumsrechts als Grundlage der Besteuerung der Liegenschaft und der grundbücherliche Eigentümer als Bezugsperson.

2.6 Grenzen des Besteuerungsrechtes

Das Besteuerungsrecht kann weder auf bewegliche Güter noch auf Liegenschaften angewandt werden, die außerhalb des Einzugsgebietes des Konsortiums fallen und die in keiner Weise von der Tätigkeit der Bonifizierung einen Nutzen daraus ziehen.

2.7 Ableitungen (Einleitungen)

Jeder, der, obgleich kein Konsortiumsmitglied, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Bonifizierungsbauten zur Ableitung von auch geklärtem Abwasser aus einer Ansiedlung beliebiger Art nutzt, ist verpflichtet, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu den Konsortiumsausgaben beizutragen. (Art. 30 Absatz 9 des L.G. 5/2009)



3 Die vorhergehenden Klassifizierungspläne

Soweit bekannt, liegen keine formelle Klassifizierungspläne auf.

Bisher sind folgende Kriterien angewandt worden:

- die Bauparzellen haben einen Begünstigungindex gleich 3,00
- die Grundparzellen haben einen Begünstigungindex gleich 1,00

Nur zum Zwecke der Zuteilung der Kosten der Pumpwerke wurden die entsprechenden Einzugsgebiete zugewiesen.

4 Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung wurde mit dem alt-österreichischen Landesgesetz vom 23. April 1879, Amtsblatt Nr. 24, ins Leben gerufen. Es wurde als Wassergenossenschaft mit der Bezeichnung "Konsortium für die Regulierung der Etsch von der Passer-bis zur Etschmündung" und mit Sitz in Bozen gegründet. Die damals geltenden Satzungen wurden mit Erlass des k.u.k. Statthalters von Tirol vom 14. Januar 1880 auf entsprechendes Gutachten des Landesausschusses genehmigt.

Nach der Erlass des Gesetzes vom 29. Januar 1891, Amtsblatt Nr. 14, betreffend die Übergabe der Wasserbauten der Etsch und der Meliorierungsarbeiten beim Abschnitt Passermündung - Eisackmündung, zur Instandhaltung durch dieses Konsortium, nahm es kraft § 6 des genannten Gesetzes die Bezeichnung "Genossenschaft für die Regelung und Instandhaltung der Etsch von der Passer- bis zur Eisackmündung" an. Auch die Satzungen dieses Konsortiums wurden mit Beschluss Nr. 8901 vom 11. April 1892 des k.u.k. Statthalters von Tirol auf entsprechendes Gutachten des Landesausschusses hin genehmigt. Zweck der Genossenschaft war es damals schon, für die Vollendung und Instandhaltung der Wasserschutzbauten an der Etsch, sowie der Meliorierungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich des Konsortiums zu sorgen. Nach den Kriegsereignissen von 1914-1918 ging das Etschtal auf das Königreich Italien über. Mit Kgl. Gesetzesdekret vom 6. November 1926 Nr. 1870, wurden die Wasserschutzbauten an der Etsch und ihre wichtigsten Nebenflüsse in die zweite Kategorie der Wasserbauten, die Meliorierungsarbeiten hingegen in die erste Kategorie eingestuft.

Infolgedessen fasste die Hauptversammlung des Konsortiums am 16. Januar 1931 den Beschluss, das damalige Konsortium für die Regelung der Etsch und die Instandhaltung der betreffenden Wasserschutzbauten, in ein Konsortium für Gesamtmeliorierung mit der Bezeichnung BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG umzuwandeln. Die entsprechenden Statuten wurden vom Ministerium für Landwirtschaft und Forstwesen am 31. März 1931, Abt. III, Nr. 986, genehmigt.



Abbildung 1: Aufteilung des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung je nach Gemeindezugehörigkeit



Die Gesamtoberfläche des Konsortiums inkl. des Eigentums des öffentlichen Wassergutes, das nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet ist, beträgt 4486 ha, von denen sich alle innerhalb der Landesgrenzen der Autonomen Provinz Bozen befinden (Tabelle 1).

Tabelle 1: Gemeinden im Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung

ISTAT Kodex	Gemeinde	Provinz	Gesamtoberfläche [ha]	Oberfläche im Konsortiums [ha]	Prozentueller Anteil
021002	Andriano / Andrian	BZ	489	151	31%
021004	Appiano / Eppan	BZ	5945	618	10%
021008	Bolzano / Bozen	BZ	5229	561	11%
021020	Cermes / Tscherms	BZ	662	76	11%
021035	Gargazzone / Gargazon	BZ	491	373	76%
021041	Lana / Lana	BZ	3612	612	17%
021048	Marlengo / Marling	BZ	1286	191	15%
021051	Merano / Meran	BZ	2634	384	15%
021055	Nalles / Nals	BZ	1224	288	23%
021066	Postal / Burgstall	BZ	669	272	41%
021097	Terlano / Terlan	BZ	1857	876	47%
021099	Tesimo / Tisens	BZ	3813	84	2%
			GESAMT	4486	
	Provincia di Bolzano / Provinz Bozen		739838	4486	0.61%

Die Oberfläche des Konsortiums beträgt in etwa 0,61% der Gesamtoberfläche der Provinz Bozen, die im Jahre 2014 eine Besiedlungsdichte von etwa 70.09 Bewohner/km² aufwies.

Insgesamt erstreckt sich das Einzugsgebiet des Konsortiums auf 12 Gemeinden (Abbildung 2 Tabelle 2).

Die Mappenauszüge bilden die Grundlage des Klassifizierungsplans, da sich alle Bewertungskriterien auf die einzelnen Parzellen des Katasters beziehen.

Deshalb verläuft auch die Grenze des Konsortiums entlang der Parzellengrenzen. Der vorliegende Klassifizierungsplan hat die Grenzen der Konsortiums neu festgelegt, indem Parzellen deren Oberfläche nur teilweise im Einzugsgebiet waren entweder ganz ausgeschlossen oder ganz mit einbezogen wurden.

Ausnahmen bilden nur einzelne Parzellen, wie z.B. Straßen, die aufgrund ihrer Länge (teilweise auch mehrere hundert Meter) nur teilweise einbezogen wurden.



Tabelle: 2: Katastralgemeinden im Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung.

Kodex	Katastergemeinde	Gesamtoberfläche [ha]	Oberfläche im Konsortiums [ha]	Prozentueller Anteil
606	Andriano / Andrian	489	151	31%
609	Appiano / Epan	5945	618	10%
630	Cermes / Tschermes	662	76	11%
667	Gargazzone / Gargazon	491	373	76%
669	Gries / Gries	1863	561	30%
683	Lana / Lana	3612	612	17%
694	Maia / Mais	2323	384	17%
700	Marlengo / Marling	1286	191	15%
724	Nalles / Nals	1224	288	23%
743	Postal / Burgstall	669	272	41%
812	Terlano / Terlan	1857	876	47%
815	Tesimo / Tisens	3813	84	2%
		GESAMT	4486	



Abbildung 2: Aufteilung des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung nach Katastralgemeinden



5 Demographische und sozioökonomische Merkmale

5.1 Bevölkerungszuwachs

Die Anzahl der Einwohner in den betroffenen Gemeinden im Jahr 2014 betrug 188'597 Personen, was in etwa 36,4% der gesamten Landesbevölkerung entspricht.

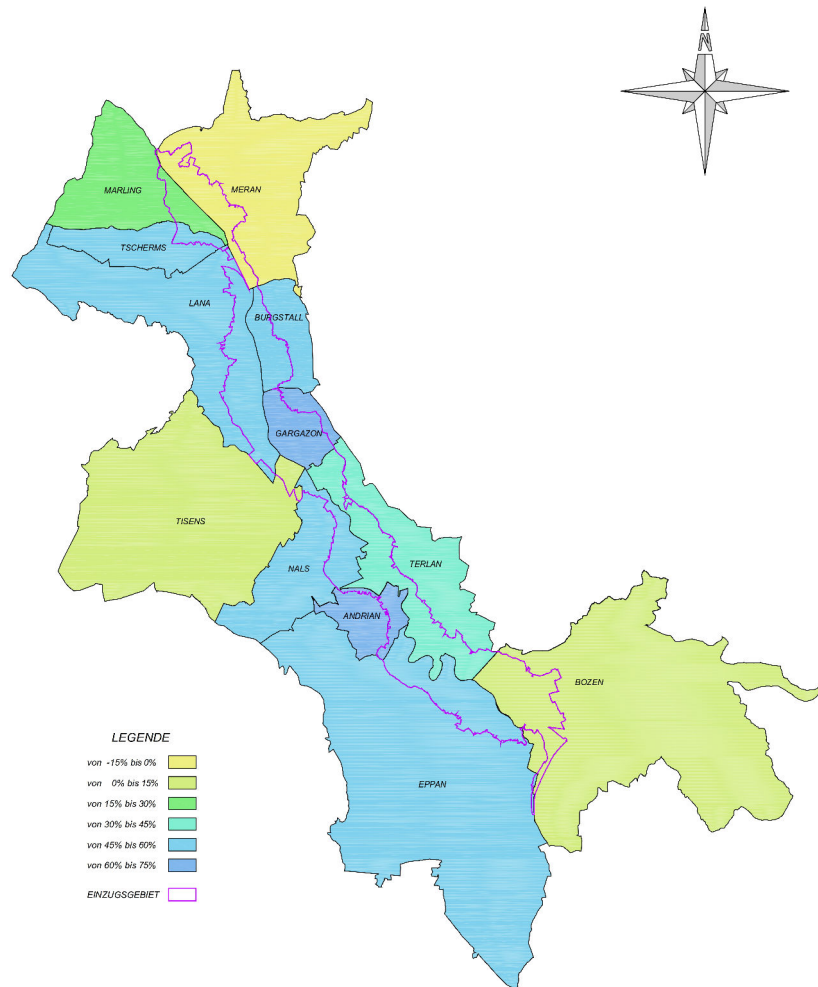


Abbildung 3: Demographische Entwicklung im Zeitraum 1981-2013 in den betroffenen Gemeinden [1].

Eine Analyse der demographischen Entwicklung des Gebiets (siehe Tabelle 3) zeigt wie in den Jahren 1961-2014 ein Bevölkerungszuwachs von 44'926 Einheiten stattgefunden hat, was in etwa einem Bevölkerungszuwachs von 31% entspricht. Vergleicht man den Zeitraum von 1981-2014 stellt man hingegen einen Zuwachs von 20'018 Einheiten fest, was einem Bevölkerungszuwachs von 12% entspricht.

Diese Daten sind höher als jene der Stadt Bozen welche alleine, im Jahre 2014, 56% der betroffenen Gemeinden und 20,5% der Landesbevölkerung darstellt.

Analysiert man die erhobenen Daten mit Ausnahme jener der Gemeinde Bozen im Detail, stellt man einen tendenziellen Zuwachs der Bevölkerung fest. Im Zeitraum von 1981-2014 ist die Gemeinde Gargazon



jene, die den größten Zuwachs vermerkt hat - mit einem Zuwachs von 63% - während der schwächste Zuwachs von 12% ist in der Gemeinde Tisens zu vermerken ist.

Zu vermerken ist ebenfalls, dass die Landesbevölkerung im gleichen Zeitraum von 1981-2014 um 1% zugenommen hat.

Der Bevölkerungszuwachs betrifft nicht die Stadt Bozen, deren Bevölkerung grundsätzlich seit den siebziger Jahren unverändert geblieben ist.

Tabelle: 3: Demographische Entwicklung im Zeitraum 1921-2014 in den betroffenen Gemeinden

Gemeinde	1921	1931	1936	1951	1961	1971	1981	1991	2001	2011	2014	Entw. 1961-2014	Entw. 1981-2014	Besied. Dichte 2014 [Bew./km ²]
Andriano / Andrian	440	454	480	505	495	602	644	758	794	1035	1031	108%	60%	211
Appiano / Eppan	6332	6890	7061	7454	7912	9071	10112	10914	12657	13988	14733	86%	46%	248
Bolzano / Bozen	32679	37351	45505	70898	88799	105757	105180	98158	94989	102575	106110	19%	1%	2029
Cermes / Tschermes	828	912	815	861	888	1085	1025	1118	1228	1411	1499	69%	46%	226
Gargazzone / Gargazon	441	558	643	705	917	943	1038	1140	1366	1665	1697	108%	63%	346
Lana / Lana	4510	5096	5393	5431	5950	6707	7706	8631	9759	11251	11653	96%	51%	323
Marlengo / Marling	1427	1935	2085	1930	1743	1867	2013	2041	2197	2533	2564	49%	29%	202
Merano / Meran	21177	25196	25611	27908	30614	33235	33711	33504	33656	37368	39373	29%	17%	1495
Nalles / Nals	806	873	953	999	997	1232	1287	1413	1577	1831	1911	92%	48%	156
Postal / Burgstall	590	861	948	1006	1032	1158	1164	1268	1435	1763	1911	77%	57%	273
Terlano / Terlan	2035	2244	2341	2661	2716	2882	3012	3117	3579	4139	4282	58%	42%	231
Tesimo / Tisens	1329	1602	1637	1630	1708	1707	1687	1731	1809	1524	1889	11%	12%	50
GESAMT	72594	77771	93472	121988	143671	166246	168579	163783	165046	181413	188597	39%	20%	675
Provincia di Bolzano / Provinz Bozen	256610	282158	298290	333900	373863	414041	430568	440508	462999	504643	518518	39%	20%	70

Im Jahre 2014 ist die Mittlere Bevölkerungsdichte der Bürger in denen vom Konsortium betroffenen Gemeinden von 676 Personen je km². Die Höchsten Werte sind jeweils in der Gemeinde Bozen und Meran vorzufinden mit 2030 Bew./km² und 1465 Bew./km². Die Bevölkerungsdichte der gesamten Provinz Bozen beträgt im gleichen Jahr 70 E/ km².

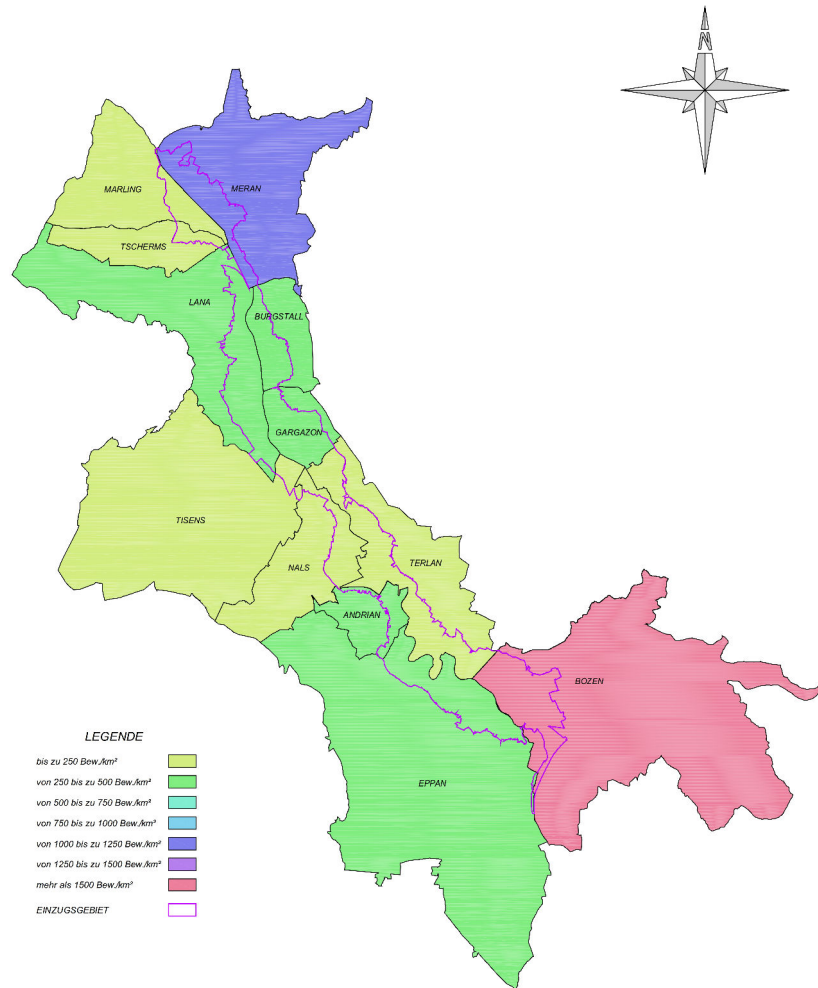


Abbildung 4: Bevölkerungsdichte in den betroffenen Gemeinden [1].



6 Klimatische Eigenschaften

6.1 Niederschläge

Zur Erhebung der Niederschlagsmengen innerhalb des Einzugsgebiets werden lediglich die offiziellen Werte der anerkannten Messstationen genutzt, die sich innerhalb des Einzugsgebietes des Konsortiums oder sich in dessen unmittelbaren Nähe befinden und die von der Autonomen Provinz Bozen betrieben werden, im Zeitraum 1983 - 2015.

Tabelle: 4: Liste der bewerteten Messstationen

Messstation	Höhe (m ü.d.M.)	Koordinat en EST	Koordinat en NORD	Niederschläge		Temperaturen			
				Jahre	Durchschnitt- licher Niederschlag (mm)	Mindestwert		Höchstwert	
						Januar		Juli	
						Jahre	mittel	Jahre	mittel
Bolzano / Bozen	254	1'677'473	5'151'945	33	716	33	-3.8	33	30.4
Merano / Meran	333	1'663'324	5'172'718	33	770	33	-4.0	33	29.6



Die Karte der Isoniederschlagskurven weist auf die mittleren Niederschlagswerte innerhalb der Grenzen des Konsortiums hin, die zwischen 710 mm und 770 mm liegen. Die Niederschlagsverteilung scheint jedoch recht gleichförmig verteilt zu sein.

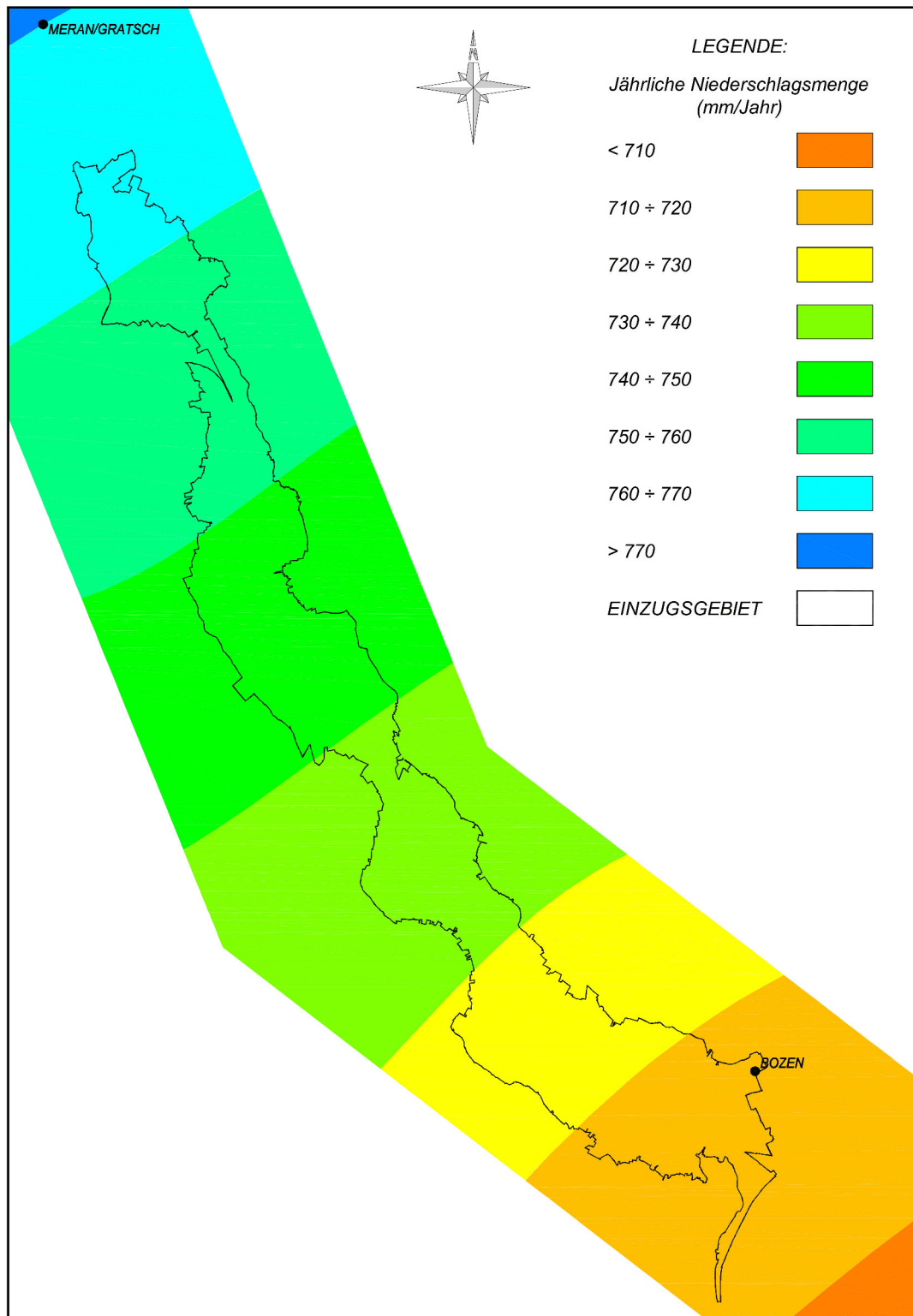


Abbildung 5: Durchschnittliche Niederschlagshöchstwerte (1983-2015).



6.2 Die Temperaturen

Die durchschnittlichen Mindesttemperaturen im Einzugsgebiet des Konsortiums schwanken im Monat Januar zwischen -3.8°C und -4.0°C . Aus der Karte der Isotherme geht jedoch hervor wie die Temperaturverteilung auf das gesamte Gebiet in etwa gleichmäßig verteilt ist.

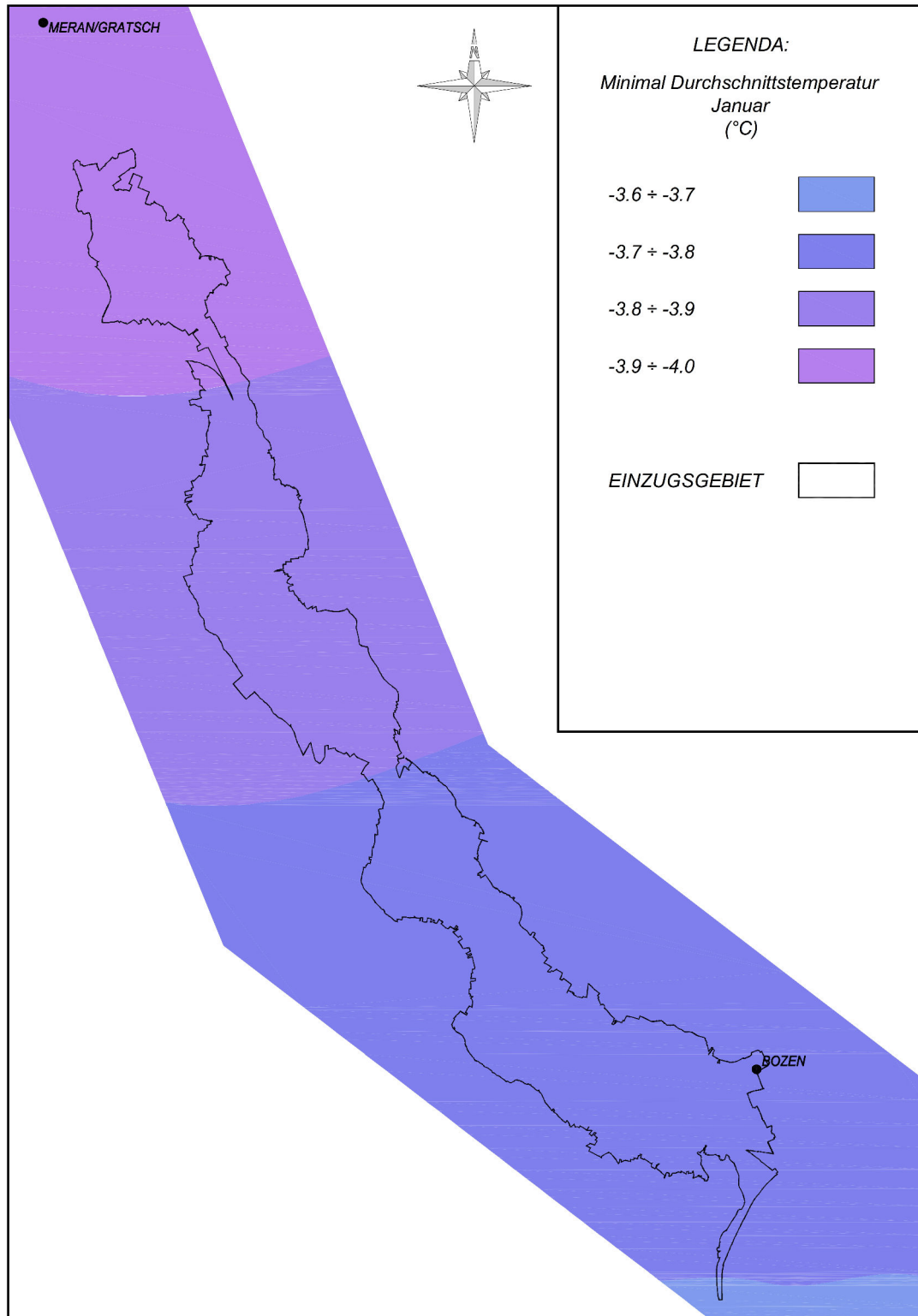


Abbildung 6: Durchschnittstemperaturen im Monat Januar (1983-2015).



Die Höchstwerte die im Juli gemessen wurden, schwanken stattdessen zwischen 29.6°C und 30.4°C. Auch in diesem Fall ist eine in etwa gleichmäßige Temperaturverteilung im gesamten Gebiet zu vermerken.

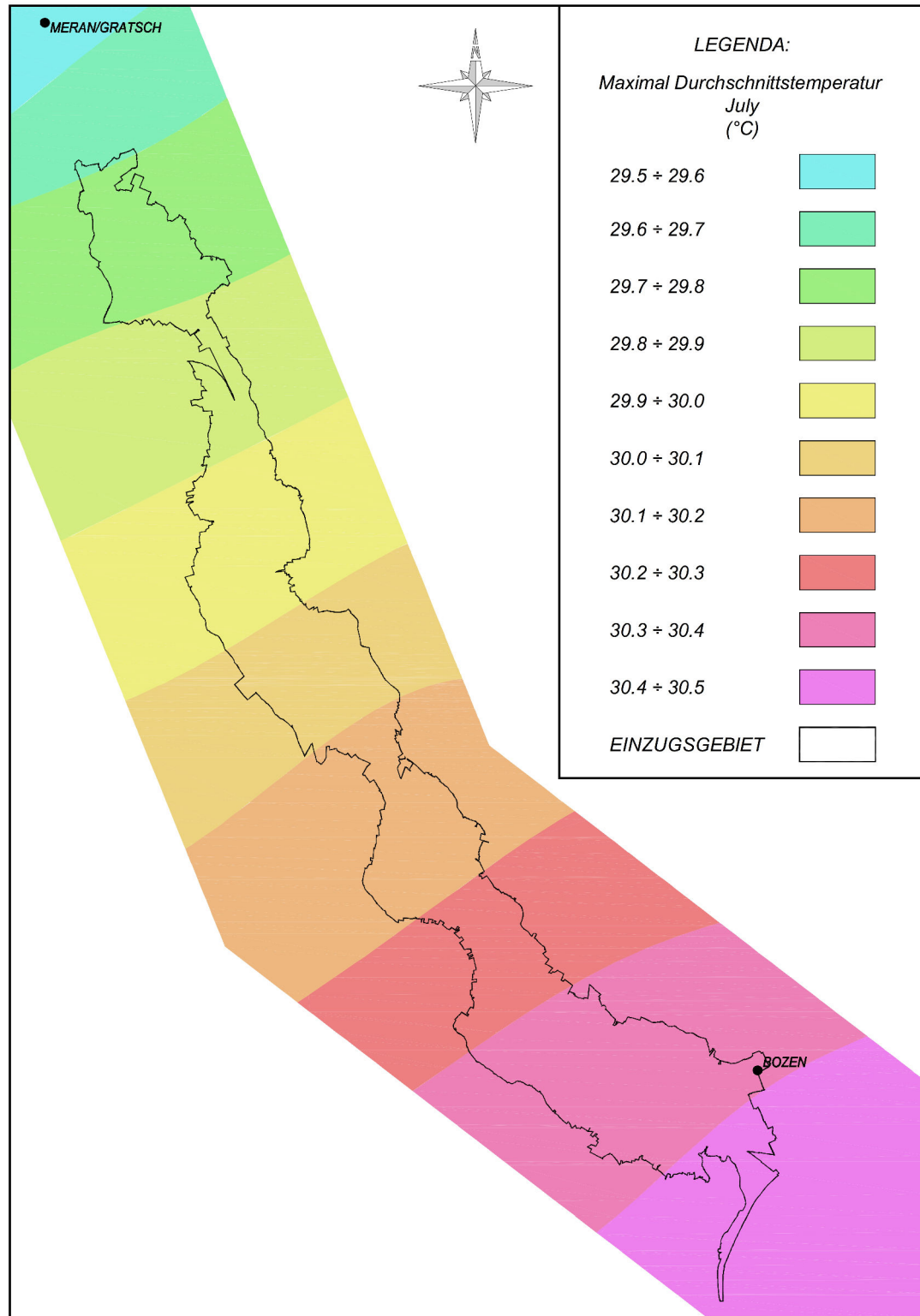


Abbildung 7: Durchschnittliche Höchsttemperaturen im Monat Juli (1983-2015).



7 Konsortialbauten

7.1 Die Kanäle und Gräben des Bonifizierungskonsortium

Die vom Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung verwalteten hydraulischen Bauten (Kanäle und Gräben) haben eine Gesamtlänge von 77.53 km, bei einer mittleren Bebauungsdichte im Einzugsgebiet von 17.5 ml/ha.

In der darauffolgenden Tabelle ist die territoriale Ausdehnung der einzelnen Gräben in den jeweiligen Katastralgemeinden und in den jeweiligen Entwässerungszonen dargestellt.

ENTWASSERUNGSZONE n° 1_ SINICH - UNTERMAIS		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Maia Mais	
ALLACCIANTE MAIA BASSA	1620	1620	
ALLACCIANTE BORGO VITTORIA	700	700	
COLLETTORE EST	1030	1030	
GESAMT	3350		

ENTWASSERUNGSZONE n° 2_ MARLINGER MÜHLGRABEN		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]			
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Maia Mais	Marlengo Marling	Chermes Tschermes	Lana Lana
MARLINGER MÜHLBACH	4760	530	2370	1620	240
GESAMT	4760				

ENTWASSERUNGSZONE n° 4_ MITTERLANA		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Lana Lana	
KAMMERGRABEN	1620	1620	
GESAMT	1620		



ENTWASSERUNGSZONE n° 5_BURGSTALL		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Postal Burgstall	Gargazzone Gargazon
REASCHBACH	3220	3000	220
GESAMT	3220		

ENTWASSERUNGSZONE n° 6_ LANA - NALSER GIESEN		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]				
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Lana Lana	Gargazzone Gargazon	Tesimo Tisens	Terlano Terlan	Nalles Nals
BEWÄSSERUNGSKANAL NIEDERLANA	2920	2920				
LANA-NALSERGRABEN	9980	5570		820	310	3280
KREBSBACH	1040	1040				
SACKGRABEN	2800		1750		1050	
GESAMT	16740					

ENTWASSERUNGSZONE n° 7_GARGAZON		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Postal Burgstall	Gargazzone Gargazon
GARGAZONERGRABEN	3920	1730	2190
GESAMT	3920		

ENTWASSERUNGSZONE n° 8_TERLAN		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Terlano Terlan	Andriano Andrian
PFAFFENMOOSGRABEN	470	470	
OCHSENMOOSGRABEN	540	540	
PETERSBACH	2270	2040	230
MAULTASCHGRABEN	1550	1550	
GESAMT	4830		



ENTWASSERUNGSZONE n° 9_ ANDRIAN - SIGMUNDSKRON		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]				
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Terlano Terlan	Andriano Andrian	Nalles Nals	Appiano Eppan	Gries Gries
SIRMIANERBACH	1230			1230		
SANDAUGRABEN	820			820		
BRENTGRABEN	4330	800	1740	1790		
KALTENBRUNNGRABEN	1240		1240			
FUCHSGRABEN	2360				2360	
FIRMALEINBACH	300				300	
ETSCHGRABEN	6210				6100	110
STEGERBACH	460				460	
SEKUNDÄRGRABEN 1	740				740	
SEKUNDÄRGRABEN 2	870				870	
SEKUNDÄRGRABEN 3	560				560	
SEKUNDÄRGRABEN 4	640				640	
WEISSENBACH	910				910	
HECHTGRABEN	2040				2040	
FRANGARTGRABEN	380				380	
GESAMT	23090					

ENTWASSERUNGSZONE n° 10_ NEUFELD		AUSDEHNUNG IN DEN EINZELNEN K.G. [lfm]	
GRABEN	GESAMTLÄNGE [m]	Terlano Terlan	Gries Gries
MONDSCHEINGRABEN	3920	640	3280
STAMPFLGRABEN	2270	230	2040
PERELEGRABEN	3300		3300
SPITALGRABEN	540		540
GRANOLGRABEN	660		660
MÜHLBACH KAISERAU	2060		2060
LANDGRABEN	3250		3250
GESAMT	16000		



Abbildung 8: Landgraben.



Abbildung 9: Böschungsbefestigungsarbeiten bei einem Entwässerungsgraben.



Abbildung 10: Mähen der Gräben laut Managementleitlinien.



7.2 Die Pumpwerke

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von ein Pumpwerk und neun Pumpen (Tabelle 5).

Tabelle: 5: Eigenschaften der Pumpwerke des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung

N.	PUMPWERK U. PUMPEN	Gp. / B.p.	K.G.
1	ANDRIAN – SIGMUNDSKRON	Bp. 3340	GRIES
2	STAMPFL - SILBERNAGL	Gp. 2652	GRIES
3	STAMPFL - WIDMANN	Gp. 2652	GRIES
4	PERELE – SCHWEFELBAD	Gp. 2651/1	GRIES
5	PERELE – HOFER	Gp. 2650/1	GRIES
6	FUCHSGRABEN	Gp. 3695/1	EPPAN
7	SEKUNDÄRGRABEN 2	Bp. 2949 + 2950	EPPAN
8	HECHTGRABEN	Gp. 4059	EPPAN
9	MEBO	Gp. 4079/2	EPPAN
10	VILPIAN	Gp. 1230	TERLAN

N.	PUMPWERK U. PUMPEN	Anzahl Pumpen	Gesamtdurchfluss (l/sec)	Gesamtleistung (KW)	Speisung
1	ANDRIAN – SIGMUNDSKRON	2	4500	235	Mittelspannung
2	STAMPFL - SILBERNAGL	2	500	10 30 PS	Niederspannung Diesel Motor
3	STAMPFL - WIDMANN	2	400	15	Niederspannung
4	PERELE – SCHWEFELBAD	1	150	6	Niederspannung
5	PERELE – HOFER	2	550	20	Niederspannung
6	FUCHSGRABEN	1	200	15	Niederspannung
7	SEKUNDÄRGRABEN 2	1	200	30 PS	Diesel Motor
8	HECHTGRABEN	1	300	15	Niederspannung
9	MEBO	1	200	10	Niederspannung
10	VILPIAN	1	50	3	Niederspannung

Die Pumpwerke, die sich am Ende eines jeweiligen Abzugsgrabens befinden, widerspiegeln ganz klar die Flurabstände, wie sie in den beigelegten Zeichnungen im Anhang hervorgehoben werden.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Pumpwerke aufgelistet.



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

<p>1)</p>	<p>PUMPWERK: ANDRIAN SIGMUNDSKRON Bp. 3340 KG GRIES ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

<p>2)</p>	<p>PUMPE: STAMPFL - SILBERNAGL Gp. 2652 KG GRIES ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3)	<p>PUMPE: STAMPFL - WIDMANN</p> <p>Gp. 2652 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

4)	<p>PUMPE: PERELE - SCHWEFELBAD</p> <p>Gp. 2651/1 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

5)	<p>PUMPE: PERELE - HOFER</p> <p>Gp. 2650/1</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

6)	<p>PUMPE: FUCHSGRABEN</p> <p>Gp. 3695/1</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

7)	<p>PUMPE:</p> <p>SEKUNDÄRGRABEN 2</p> <p>Bp. 2949 + 2950</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

8)	<p>PUMPE:</p> <p>HECHTGRABEN</p> <p>Gp. 4059</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

9)	<p>PUMPE:</p> <p>MEBO</p> <p>Gp. 4079/2</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

10)	<p>PUMPE:</p> <p>VILPIAN</p> <p>Gp. 1230</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: n° 7 - GARGAZON</p>	



7.3 Schleusen

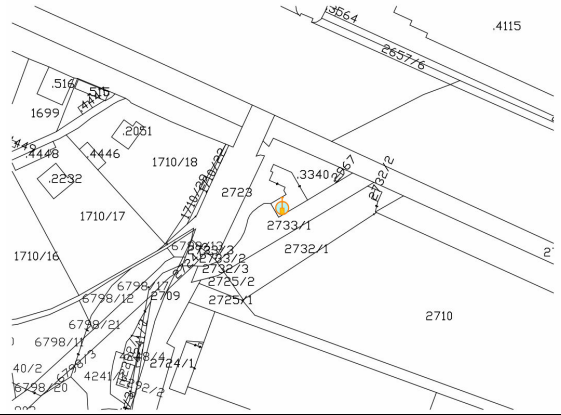
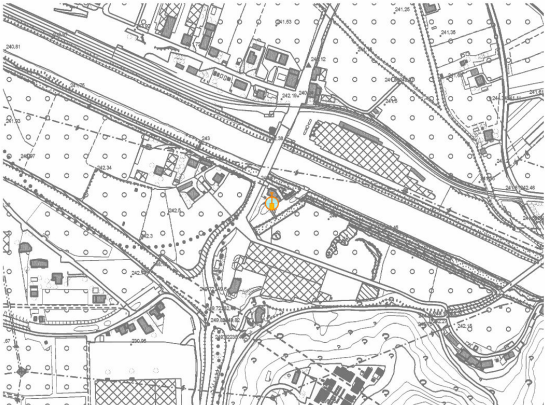

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von 20 Schleusen (Tabelle 6).

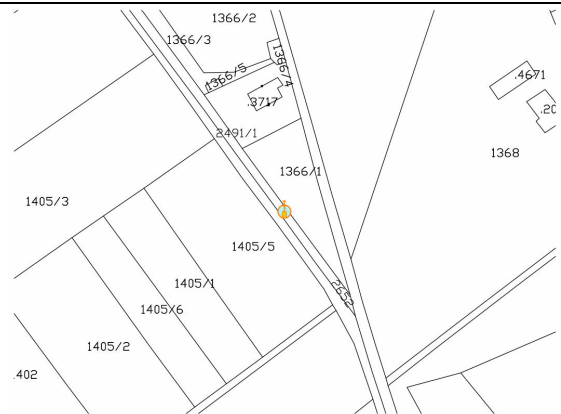


Tabelle: 6: Liste der Schleusen des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung

N.	SCHLEUSE	GP./BP.	KG
1	ANDRIAN-SIGMUNDSKRON	Bp. 3340	GRIES
2	SILBERNAGL	Gp. 2652	GRIES
3	WIDMANN	Gp. 2652	GRIES
4	SCHWEFELBAD	Gp. 2651/1	GRIES
5	PERELEGGRABEN	Gp. 2650/1	GRIES
6	FUCHSGRABEN	Gp. 3695/1	EPPAN
7	SEKUNDÄRGRABEN 2	Gp. 4039	EPPAN
8	HECHTGRABEN	Gp. 4227/1	EPPAN
9	LANDGRABEN	Gp. 2650/1	GRIES
10	MÜHLBACH	Gp. 2633/2	GRIES
11	MAULTASCHGRABEN	Gp. 2676/4	TERLAN
12	PETERSBACH	Gp. 1795/1	ANDRIAN
13.1	GARGAZONERGRABEN 1	Gp. 2690/4	TERLAN
13.2	GARGAZONERGRABEN 2	Gp. 2690/4	TERLAN
14	BIOTOP GARGAZON	Gp. 918/4	BURGSTALL
15.1	LANA-NALSER-GRABEN 1	Gp. 2073	NALLES
15.2	LANA-NALSER-GRABEN 2	Gp. 2073	NALLES
16	BRENTGRABEN	Gp. 1783	ANDRIAN
17	SEKUNDÄRGRABEN 3	Gp. 3989	EPPAN
18	FRANGARTERGRABEN	Bp. 2680	EPPAN



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

1)	<p>SCHLEUSE:</p> <p>ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p> <p>Bp. 3340</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	
		

2)	<p>SCHLEUSE:</p> <p>SILBERNAGL</p> <p>Gp. 2652</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 10 - NEUFELD</p>	
		



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3)	<p>SCHLEUSE: WIDMANN Gp. 2652 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

4)	<p>SCHLEUSE: SCHWEFELBAD Gp. 2651/1 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

5)	<p>SCHLEUSE: PERELEGRABEN</p> <p>Gp. 2650/1 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

6)	<p>SCHLEUSE: FUCHSGRABEN</p> <p>Gp. 3695/1 KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



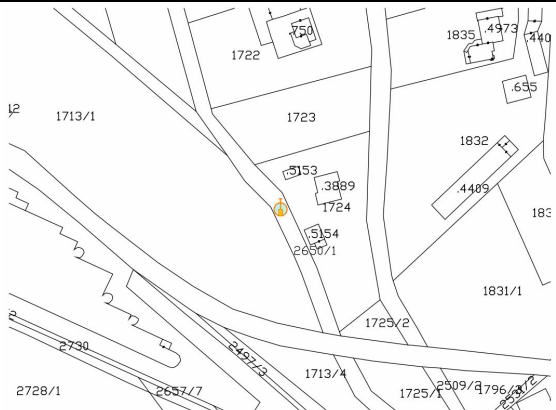
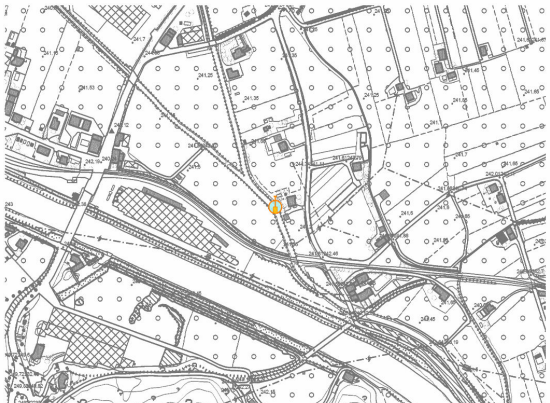

NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

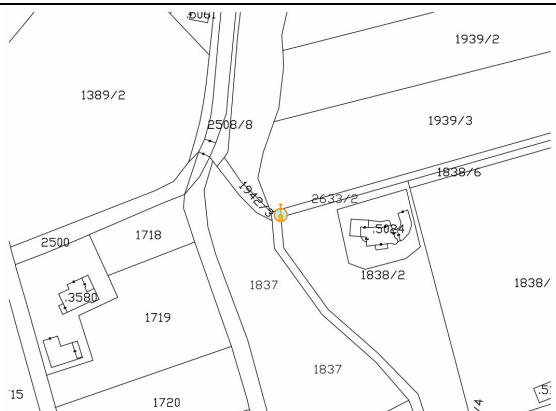
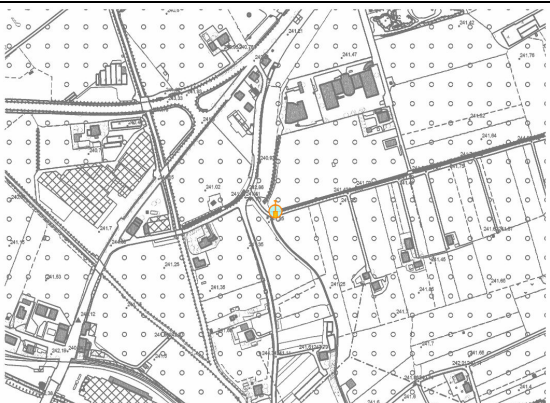

7)	<p>SCHLEUSE: SEKUNDÄRGRABEN 2</p> <p>Gp. 4039</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

8)	<p>SCHLEUSE: HECHTGRABEN</p> <p>Gp. 4227/1</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

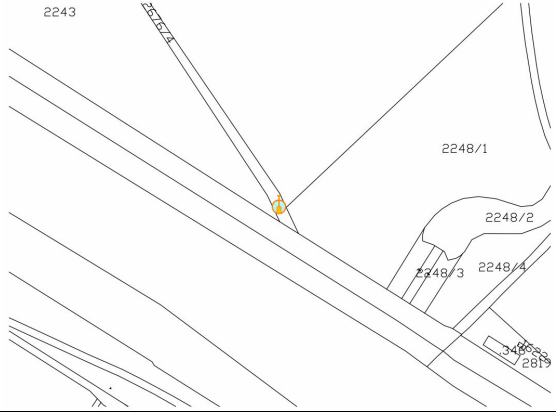
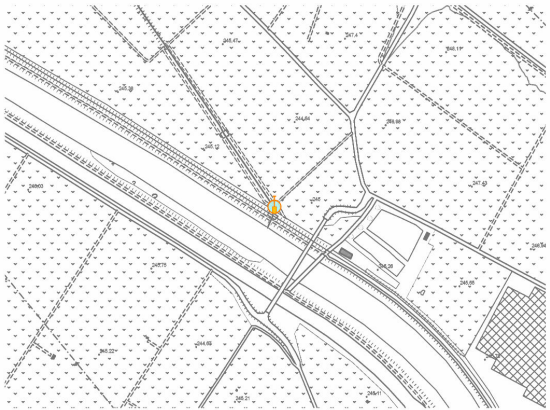



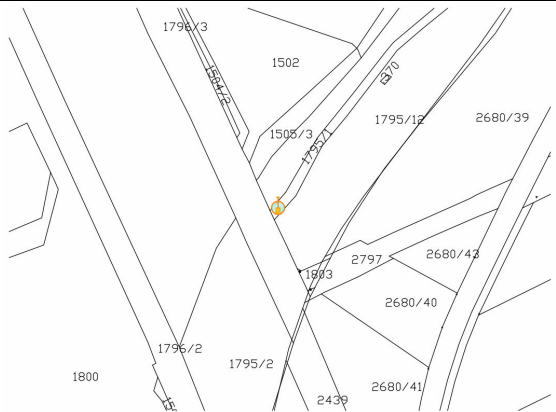
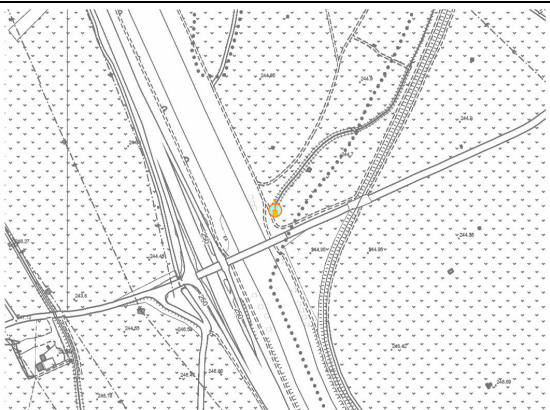

NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

9)	<p>SCHLEUSE: LANDGRABEN</p> <p>Gp. 2650/1</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	
		

10)	<p>SCHLEUSE: MÜHLBACH</p> <p>Gp. 2633/2</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	
		



11)	<p>SCHLEUSE: MAULTASCHGRABEN</p> <p>Gp. 2676/4 KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	
		

12)	<p>SCHLEUSE: PETERSBACH</p> <p>Gp. 1795/1 KG ANDRIAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	
		



13.1)	<p>SCHLEUSE: GARGAZONERGRABEN 1</p> <p>Gp. 2690/4 KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 7 - GARGAZON</p>	

13.2)	<p>SCHLEUSE: GARGAZONERGRABEN 2</p> <p>Gp. 2690/4 KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 7 - GARGAZON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

14)	<p>SCHLEUSE: BIOTOP GARGAZON</p> <p>Gp. 918/4</p> <p>KG BURGSTALL</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	

15.1)	<p>SCHLEUSE: LANA-NALSER-GRABEN 1</p> <p>Gp. 2073</p> <p>KG NALS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	



<p>15.2)</p>	<p>SCHLEUSE: LANA-NALSER-GRABEN 1</p> <p>Gp. 2073 KG NALS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	

<p>16)</p>	<p>SCHLEUSE: BRENTGRABEN</p> <p>Gp. 1783 KG ANDRIAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



17)	<p>SCHLEUSE: SEKUNDÄRGRABEN 3</p> <p>Gp. 3989</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

18)	<p>SCHLEUSE: FRANGARTERGRABEN</p> <p>Bp. 2680</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



7.4 Schranken

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von 21 Schranken. (Tabelle 7).

Tabelle: 7: Liste der Schranken des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung.

N.	SCHRANKE	GP./BP.	KG
1.1	FRUCHTHOF/HAFNER	4239/9	EPPAN
2.1	MIKO	4205/2	EPPAN
1.2	KAISERAU (RX EISACKUFER)	1806/2	GRIES
2.2	KAISERAU - EISENBAHNBRÜCKE	2509/2	GRIES
3.2	LEOPOLDSTRASSE	2502	GRIES
4.2	MEBO-FLOR	2491/1	GRIES
5.2	SCHWEFELBAD - ASPER	2476	GRIES
6.2	MENDELHOF	2497/1	GRIES
7.2	NIEDERMAYR	1942/3	GRIES
1.3	VALORZ - KLOTZ	1841/163	LANA
2.3	SPORTPLATZ LANA	1791/3	LANA
1.4	SIEBENEICH - TEICH	2636/2	TERLAN
1.8	MEBO 1	934	GARGAZON
2.8	MEBO 2	901/1	GARGAZON
3.8	MEBO 3	901/2	GARGAZON
4.8	MEBO 4	5760	GARGAZON
5.8	SPORTPLATZ GARGAZON	879	GARGAZON
6.8	RAFFEINER	173	GARGAZON
1.9	NILS	300/3	BURGSTALL
2.9	ASCHLBACH	932	BURGSTALL
3.9	BAHNHOFSTRASSE BURGSTALL	901/1	BURGSTALL
4.9	WINKELAU	906	BURGSTALL



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

<p>1.1)</p>	<p>SCHRANKE: FRUCHTHOF/HAFNER</p> <p>Gp. 4239/9 KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

<p>2.1)</p>	<p>SCHRANKE: MIKO</p> <p>Gp. 4205/2 KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

1.2)	<p>SCHRANKE: KAISERAU (RX EISACKUFER)</p> <p>Gp. 1806/2</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

2.2)	<p>SCHRANKE: KAISERAU - EISENBAHNBRÜCKE</p> <p>Gp. 2509/2</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

<p>3.2)</p>	<p>SCHRANKE: LEOPOLDSTRASSE Gp. 2502 KG GRIES ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

<p>4.2)</p>	<p>SCHRANKE: MEBO - FLOR Gp. 2491/1 KG GRIES ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

<p>5.2)</p>	<p>SCHRANKE: SCHWEFELBAD - ASPER</p> <p>Gp. 2476 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

<p>6.2)</p>	<p>SCHRANKE: MENDELHOF</p> <p>Gp. 2497/1 KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

7.2)	<p>SCHRANKE: NIEDERMAYR</p> <p>Gp. 1942/3</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

1.3)	<p>SCHRANKE: VALORZ - KLOTZ</p> <p>Gp. 1841/163</p> <p>KG LANA</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 4 - MITTERLANA</p>	



2.3)	<p>SCHRANKE: SPORTPLATZ LANA</p> <p>Gp. 1791/3</p> <p>KG LANA</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	

1.4)	<p>SCHRANKE: SIEBENEICH - TEICH</p> <p>Gp. 2636/2</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

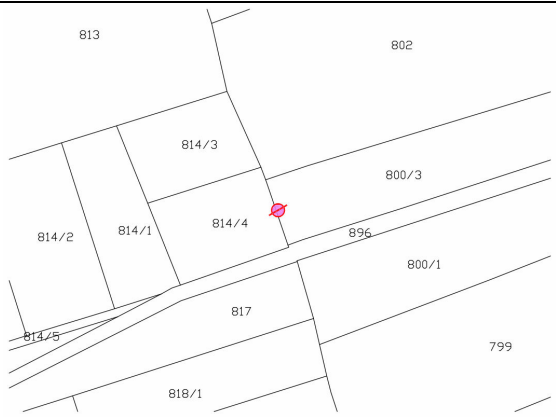
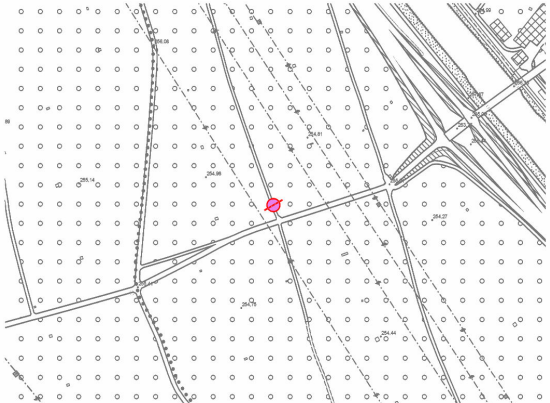

1.8)	<p>SCHRANKE: MEBO 1 Gp. 934 KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	

2.8)	<p>SCHRANKE: MEBO 2 Gp. 901/1 KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3.8)	<p>SCHRANKE: MEBO 3 Gp. 901/2 KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	
		

4.8)	<p>SCHRANKE: MEBO 4 Gp. 5760 KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	
		



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

5.8)	<p>SCHRANKE: SPORTPLATZ GARGAZON Gp. 879 KG GARGAZON ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 7 - GARGAZON</p>	

6.8)	<p>SCHRANKE: RAFFEINER Gp. 173 KG GARGAZON ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 7 - GARGAZON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

<p>1.9)</p>	<p>SCHRANKE: NILS Gp. 300/3 KG BURGSTALL ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	

<p>2.9)</p>	<p>SCHRANKE: ASCHLBACH Gp. 932 KG BURGSTALL ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3.9)	<p>SCHRANKE: BAHNHOFSTRASSE BURGSTALL</p> <p>Gp. 901/1</p> <p>KG BURGSTALL</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	

4.9)	<p>SCHRANKE: WINKELAU</p> <p>Gp. 906</p> <p>KG BURGSTALL</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	



7.5 Gitter

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von 12 Gitter. (Tabelle 8).

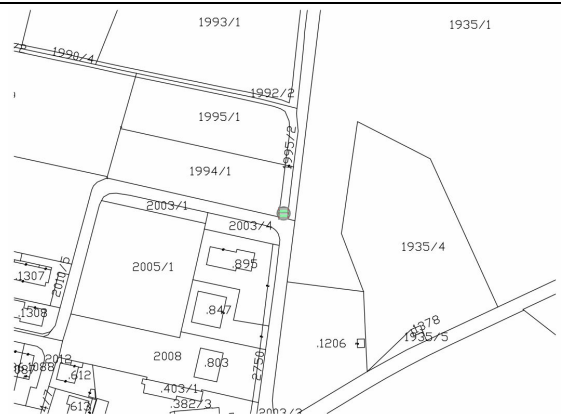


Tabelle 8: Liste der Gitter des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung.

N.	GITTER	GP./BP.	KG
8.2	FIRMIAN	Gp. 3103	GRIES
2.4	SIEBENEICH - HÖRTMOOS	Gp. 1995/2	TERLAN
1.5	CAFA	Gp. 3003/2	MAIS
2.5	HANDWERKZONE	Gp. 1595/4+3002/1	MAIS
3.5	WOHNBAUZONE	Gp. 1772/1	MAIS
4.5	AUHOF RECHTS	Gp. 3149	MAIS
5.5	AUHOF LINKS	Gp. 3149	MAIS
6.5	WASSERFASSUNGSSTELLE	Gp. 1836/5	MAIS
7.5	ROMSTRASSE	Gp. 3151	MAIS
8.5	E. FERMI	Gp. 3189	MAIS
9.5	NAIF	Gp. 3190	MAIS
10.5	EX PUMPWERK	Gp. 3189	MAIS



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

8.2)	<p>GITTER: FIRMIAN</p> <p>Gp. 3103</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	
		

2.4)	<p>GITTER: SIEBENEICH - HÖRTMOOS</p> <p>Gp. 1995/2</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	
		



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

1.5)	<p>GITTER: CAFA Gp. 3003/2 KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	

2.5)	<p>GITTER: HANDWERKZONE Gp. 1595/4 + 3002/1 KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3.5)	<p>GITTER: WOHNBAUZONE</p> <p>Gp. 1772/1</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	

4.5)	<p>GITTER: AUHOF RECHTS</p> <p>Gp. 3149</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

5.5)	<p>GITTER: AUHOF LINKS</p> <p>Gp. 3149</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	

6.5)	<p>GITTER: WASSERFASSUNGSSTELLE</p> <p>Gp. 1836/5</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

7.5)	<p>GITTER: ROMSTRASSE</p> <p>Gp. 3151</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	

8.5)	<p>GITTER: E. FERMI</p> <p>Gp. 3189</p> <p>KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

9.5)	<p>GITTER: NAIF Gp. 3190 KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	

10.5)	<p>GITTER: EX PUMPWERK Gp. 3189 KG MAIS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	



7.6 Wasserfassungsstellen

Das Bonifizierungskonsortium Eisackmündung-Gmund ist Betreiber von 21 Wasserfassungsstellen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Liste der Wasserfassungsstellen des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung.

N.	WASSERFASSUNGSSTELLE	GP./BP.	KG
1	KAISERAU	Gp. 1823/6	GRIES
2	NIEDERMAYR	Gp. 1837	GRIES
3	STAMPFLGRABEN	Gp. 1440	GRIES
4	MONDSCHEINGRABEN	Gp. 1874	TERLAN
5	KHUEN	Gp. 2314/2	TERLAN
6	UNTERKREUTH	Gp. 59/2	TERLAN
7	WEITMOOS	Bp. 1158	TERLAN
8	OCHSENMOOS	Gp. 706	TERLAN
9	THURNER KONRAD	Gp. 1073/2	TERLAN
10	SPORTPLATZ	Gp. 882/4	GARGAZON
11	WEINSTRASSE	Gp. 896	GARGAZON
12	BURGSTALL 1	Gp. 534/4	BURGSTALLL
13	BURGSTALL 2	Gp. 383/12	BURGSTALLL
14	KRAUTGASSE	Gp. 1844/2	MAIS
15	SPORTPLATZ LANA	Gp. 1791/3	LANA
16	PRISSIANER AUEN	Gp. 675/135	TISENS
17	GAIDERBACH TEICH	Gp. 1335	ANDRIAN
18	KLÄRANLAGE	Gp. 1612/1	ANDRIAN
19	UNTERRAIN	Bp. 3125	EPPAN
20	WEISSENBACH	Gp. 3935/5	EPPAN
21	BRIGLKRANZ	Gp. 4215	EPPAN



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

1)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>KAISERAU</p> <p>Gp. 1823/6</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

2)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>NIEDERMAYR</p> <p>Gp. 1837</p> <p>KG GRIES</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

3)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: STAMPFLGRABEN Gp. 1440 KG GRIES ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	

4)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: MONDSCHEINGRABEN Gp. 1874 KG TERLAN ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 10 - NEUFELD</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

5)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: KHUEN Gp. 2314/2 KG TERLAN ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	

6)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: UNTERKREUTH Gp. 59/2 KG TERLAN ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 8 - TERLAN</p>	



7)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>WEITMOOS</p> <p>Bp. 1158</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

8)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>OCHSENMOOS</p> <p>Gp. 706</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 8 - TERLAN</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

9)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>THURNER KONRAD</p> <p>Gp. 1073/2</p> <p>KG TERLAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 7 - GARGAZON</p>	

10)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>SPORTPLATZ</p> <p>Gp. 882/4</p> <p>KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 7 - GARGAZON</p>	



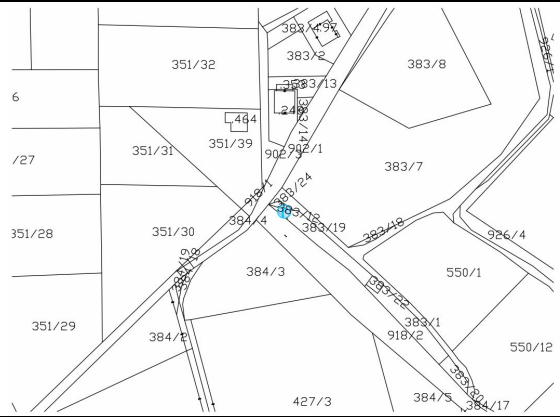
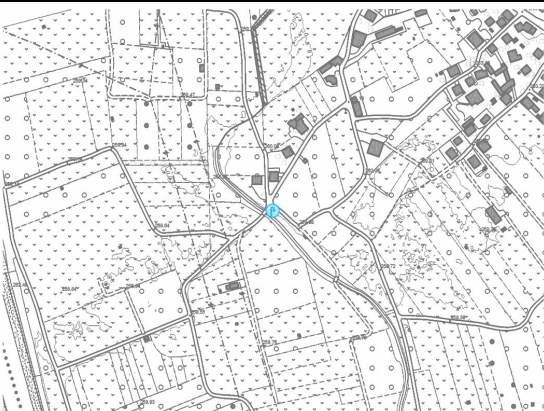

NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

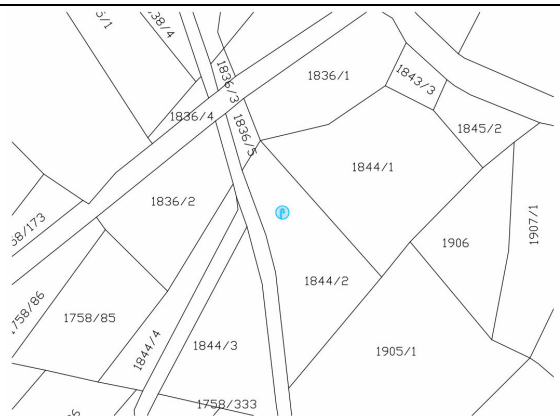
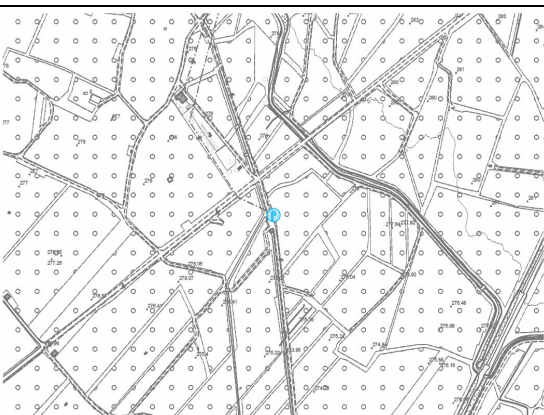

11)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>WEINSTRASSE</p> <p>Gp. 896</p> <p>KG GARGAZON</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	

12)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>BURGSTALL 1</p> <p>Gp. 534/4</p> <p>KG BURGSTALL</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 5 - BURGSTALL</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

13)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: BURGSTALL 2 Gp. 383/12 KG BURGSTALL ENNr.ÄSSERUNGSZONE: Nr. 5 - BURGSTALL</p>	
		

14)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: KRAUTGASSE Gp. 1844/2 KG MAIS ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 1 - SINICH - UNTERMAIS</p>	
		



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

15)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>SPORTPLATZ LANA</p> <p>Gp. 1791/3</p> <p>KG LANA</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	

16)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>PRISSIANER AUEN</p> <p>Gp. 675/135</p> <p>KG TISENS</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 6 - LANA - NALSER GIESEN</p>	



17)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>GAIDERBACH TEICH</p> <p>Gp. 1335</p> <p>KG ANDRIAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

18)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>KLÄRANLAGE</p> <p>Gp. 1612/1</p> <p>KG ANDRIAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE:</p> <p>Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

19)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>UNTERRAIN</p> <p>Bp. 3125</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	

20)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE:</p> <p>WEISSENBACH</p> <p>Gp. 3935/5</p> <p>KG EPPAN</p> <p>ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



NEUER KLASSIFIZIERUNGSPLAN – BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

21)	<p>WASSERFASSUNGSSTELLE: BRIGLKRANZ Gp. 4215 KG EPPAN ENTWÄSSERUNGSZONE: Nr. 9 - ANDRIAN - SIGMUNDSKRON</p>	



7.7 LKW Schranken

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von 11 LKW-Schranken (Tabelle 10).

Tabelle 10: Liste der LKW-Schranken des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung.

N.	LKW SCHRANKE	GP./BP.	COMUNE CAT.
1	SPORTPLATZ LANA	Gp. 3075	LANA
2	PRISSIANER AU 1	Gp. 3065	LANA
3	PRISSIANER AU 2	Gp. 675/171	TISENS
4	PRISSIANER AU 3	Gp. 675/169	TISENS
5	PRISSIANER AU 4	Gp. 675/170	TISENS
6	PRISSIANER AU 5	Gp. 675/160	TISENS
7	BRENTGRABEN	Gp. 3695/100	EPPAN
8	BIOTOP	Gp. 3695/2	EPPAN
9	WEINSTRASSE	Gp. 3705/24	EPPAN
10	ALTE ETSCH UNTERRAIN	Gp. 3878/2	EPPAN
11	ALTE ETSCH HAFNER	Gp. 4239/2	EPPAN

7.8 Leegstore

Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung ist Inhaber und Betreiber von 8 Leegstoren (Tabelle 11).

Tabelle 11: Liste der Leegstore des Bonifizierungskonsortiums Passer-Eisackmündung.

N.	LEEGSTOR	GP./BP.	COMUNE CAT.
1	KAISERAU (RX EISACKUFER)	Gp. 1806/12	GRIES
2	NIEDERMAYR	Gp. 1942/3	GRIES
3	LANDGRABEN (EX GOG)	Gp. 2491/3	GRIES
4	MENDELHOF	Gp. 2497/1	GRIES
5	MORITZINGER FELDWEG	Gp. 2458/2	GRIES
6	SCHWEFELBAD- ASPER	Gp. 2476	GRIES
7	GREIFENSTEINERWEG	Gp. 2482	GRIES
8	ALTE ETSCH UNTERRAIN	Gp. 3882	EPPAN



8 Kriterien zur Aufteilung der Betriebskosten

So wie im Kapitel 2 angedeutet, wird die Aufteilung der Betriebskosten des Konsortiums mit folgender Vorgangsweise festgelegt:

- Erhebung der Flächen, die von der Bonifizierung einen Nutzen ziehen und die innerhalb des Einzugsgebiets liegen;
- Identifizierung homogener territorialer Einzugsgebiete, die das Wasser in die jeweiligen Vorfluter weiterleiten, um es anschließend an die äußerste Grenze des Einzugsgebietes zu befördern;
- Erhebung der einzelnen Kostenstellen, die den jeweiligen Gebietseinheiten zugeordnet werden müssen;
- Festlegung der technischen und ökonomischen Parametern und der dazugehörigen Indexe mit Berechnung eines hydraulischen und ökonomischen Indexes als Grundlage des Nutzens, die die einzelnen Eigentümer in Folge der Bonifizierung erlangt haben.

Die Multiplikation der Indexe dient zur Festlegung der virtuellen Fläche für die Aufteilung der Spesen auf die einzelnen Grundparzellen.

8.1 Das Einzugsgebiet der Beitragsleistung

Das Königliche Dekret vom 13. Februar 1933 Nr. 215 "Nuove norme per la bonifica integrale", sieht im Artikel 17 vor, dass die Betriebs- und Instandhaltungskosten auf die Eigentümer jener Liegenschaften und Güter aufgeteilt werden, die sich innerhalb des Einzugsgebietes des Konsortiums befinden.

Als Einzugsgebiet der Beitragsleistung bezeichnet man jenen territorialen Bereich, innerhalb welchem die Tätigkeit der Bonifizierung einen direkten Vorteil für all jene Liegenschaften, die sich in dem Gebiet befinden, bewirkt hat. Ein Teil des gesamten Einzugsgebietes, für die kein direkter Nutzen aus der Tätigkeit entsteht, bleibt von der Beitragsleistung ausgeschlossen (sog. kostenfreie Zonen)

Mit dem hier vorliegendem Klassifizierungsplan ist auch das Einzugsgebiet als Grundlage für die Beitragsleistung der Liegenschaften neu abgegrenzt worden.

8.2 Definition der homogenen territorialen Einheiten (Zonen)

Um die Betriebskosten gezielt und korrekt aufzuteilen, wurde das gesamte Einzugsgebiet des Konsortiums in 10 Zonen (siehe Tabelle 12) unterteilt, die aus hydrologischer Sicht jeweils eine homogene territoriale Einheit bilden.

Jeder dieser Zone wird eine Kostenstelle zugewiesen.

Die laufenden Betriebskosten werden getrennt für jede Zone berechnet.

Die Aufteilung der Betriebskosten der jeweiligen Zonen erfolgt wiederum über die einzelnen Parzellen der jeweiligen Zone. Ausnahme bilden nur die Verwaltungsspesen des Konsortiums, die auf das gesamte zahlende Einzugsgebiet aufgeteilt werden.

Beispiel: die Kosten für das Pumpwerk Andrian-Sigmundskron und für die Instandhaltung des Etschgrabens werden ausschließlich auf den Liegenschaften der Zone Andrian-Sigmundskron (Einheit Nr. 9) aufgeteilt.

Die 10 Entwässerungszonen sind folgende:



Tabelle 12: Zonen im Einzugsgebiet des Konsortium.

Nummer	Zone	Beschreibung	Oberfläche [ha]	Prozentueller Anteil
1	Sinich – Untermais	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Pferderennplatz und Sinicherbach	329	7.3%
2	Marlinger Mühlgaben	Auf der orografisch rechten Seite der Etsch zwischen MEBO-Ausfahrt Meran-Untermais-Marling und Falschauer	296	6.6%
3	Sinich Süd	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Sinicherbach und Kläranlage Sinich	34	0.8%
4	Mitterlana	Auf der orografisch rechten Seite der Etsch zwischen Falschauer und LS 69 Lana-Burgstall	112	2.5%
5	Burgstall	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Kläranlage Sinich und Aschlbach	284	6.3%
6	Lana-Nalser Giesen	Auf der orografisch rechten Seite der Etsch zwischen LS 69 Lana-Burgstall und MEBO Ausfahrt Vilpian - Nals	829	18.5%
7	Gargazon	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Aschlbach und Vilpianerbach	325	7.2%
8	Terlan	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Vilpianerbach und Siebeneich	404	9.0%
9	Andrian – Sigmundskron	Auf der orografisch rechten Seite der Etsch von der MEBO Ausfahrt Vilpian – Nals bis Frangart/MEBO Tunnel Firmian bis zur Pillhofstrasse	1226	27.3%
10	Neufeld	Auf der orografisch linken Seite der Etsch zwischen Siebeneich und Kläranlage Bozen mit Einbeziehung des Krankenhauses.	647	14.5%
		TOTALE	4486	100.0%

Die Zone Sinich Süd, ist eine kostenfreie Zone, in diesem Bereich keine Bonifizierungsbauten bestehen und somit in den letzten Jahren weder Instandhaltungsarbeiten noch Bonifizierungsarbeiten durchgeführt worden sind. Diese Zone verbleibt aber weiterhin im Einzugsgebiet des Konsortiums für eventuelle zukünftige Maßnahmen, bleibt jedoch von der Aufteilung der Kosten ausgeschlossen.

Die Kosten der Verwaltungstätigkeit des Konsortiums werden auf die neun restlichen Zonen im Verhältnis zur Fläche aufgeteilt.



8.3 Indizes zur Bestimmung des Abflußverhaltens

Die Kriterien für die Festlegung des „hydraulischen Nutzens“ der Bonifizierungstätigkeit beruhen sich ausschließlich auf objektiv erhobene und quantifizierte Werte des Territoriums.

Anhand dieser Werte können die Leistungen des Konsortiums in Bezug auf einen geregelten Wasserabfluß und des Hochwasserschutz festgelegt werden, die den Liegenschaften und Infrastrukturen und der dort ansässigen Bevölkerung zu Gute kommen.

Die Indizes, die als geeignet angesehen wurden um das Verhältnis zwischen den Nutzen der einzelnen Liegenschaften festzulegen, sind Folgende:

- Flurabstandsindex;
- Hydraulischer Bodenindex

Die Kombination der oben erwähnten Indizes ergibt den endgültigen hydraulischen Index, der auf die Liegenschaft angewandt wird.

Als weiteres Element könnte auch die Dichte der Konsortialbauten als Kriterium für die Berechnung des hydraulischen Nutzens dienen. In dem vorliegenden Klassifizierungsplan wird auf diesen Index aber verzichtet, nachdem man bereits die einzelnen Kostenstellen als Grundlage vorgesehen hat.



8.3.1 Der Flurabstandsindex

In der Literatur wird der Vorgang zur Bestimmung des Index wie folgt beschrieben:

- Unterscheidung der jeweiligen Einzugsgebiete je nachdem ob der Abfluss auf natürlicher Basis oder mittels mechanischer Unterstützung erfolgt
- Bestimmung der Höhenmessung für jedes Einzugsgebiet sowohl hinsichtlich der absoluten Höhe gegenüber der Schlusstelle als auch gegenüber der angrenzenden Einzugsgebiete.

Was hingegen die Inhalte verschiedener Literaturnachweise betrifft, so verweist man auf die Beschreibung im ANBI Führer [2], in dem festgehalten wird, dass der Index mit dem die potentielle Gefahr berechnet wird auch das hydraulische Risiko beinhaltet, das von einer mangelnden Instandhaltung der Dämme und Wehren und aller anderen Wasserbauten hervorgehen würde, falls diese nicht gewartet werden. Es folgt daraus, dass im Falle eines Ausfalls aller für die Bonifizierung notwendigen Anlagen verschiedene Liegenschaften vollkommen wertlos wären, da sie je nach Lage entweder ganzjährig und/oder teilweise überschwemmt, oder nur anlässlich starker Niederschläge unzugänglich wären. Die verschiedenen Indizes liefern eine Schätzung der Folgen eines solchen Ausfalls je nach Höhenlage der Liegenschaft gegenüber den anderen Liegenschaften. Infolgedessen sind die Indizes als Verhältnisparameter zu verstehen.

Die hier angeführten Definitionen müssen selbstverständlich auf das jeweilige Einzugsgebiet angewandt werden, wofür der Klassifizierungsplan ausgearbeitet werden soll. Eine Besonderheit der Einzugsgebiete bilden die Pumpwerke, die die jeweiligen Zonen eindeutig als solche identifizieren. Im Regelfall reicht es jedoch vollkommen aus dem Verlauf des Hauptvorfluters zu folgen und das Einzugsgebiet in höhengleiche Gebiete einzuteilen.

Was hingegen die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Liegenschaften innerhalb des Einzugsgebietes des Konsortiums betrifft, kann folgende Unterscheidung gemacht werden:

- Hügellandschaften mit geringem Hochwasserrisiko, da der Abfluss im Regelfall immer gewährleistet ist;
- Natürliche Abflussgebiete, die einen natürlichen Abfluss des Wassers entlang eines Gerinnes mit gleicher Neigung der Oberfläche gewährleisten. Entlang dieser Gerinne entspricht das Hochwasserrisiko dem Verhältnis zwischen der Flurtiefe und der Höhe der Dämme;
- Gebiete in denen der Abfluss vorzugsweise auf mechanische Art und Weise geschieht.

Im Einklang mit den oben erwähnten geomorphometrischen Eigenschaften des Gebietes wurde der Flurabstandsindex so wie folgt berechnet.

Die jeweiligen Werte sind in der Tabelle 13 aufgelistet.

Tabelle 13: Werte der Flurabstandsindex in den jeweiligen Einzugsgebiete.

Art des Gebietes	Flurabstandsindex = I_s
Obere Zone	1
Mittlere Zone	1.15
Untere Zone	1.30

8.3.2 Index des Bodenverhaltens

Der Index des Bodenverhaltens beruht auf den Auswirkungen der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Zonen des Einzugsgebietes auf die Gesamtabflußmenge, insbesondere im Verhältnis der pedologischen und morphologischen Merkmale.

Was die landwirtschaftlichen Böden betrifft, werden keine Unterschiede hinsichtlich der Bodenstruktur durchgeführt, wie beispielsweise grobkörnige Böden, Sandböden oder schwere Böden. Dieser Entscheidung liegt die Tatsache zugrunde, dass eine Erhebung der Werte nicht unmittelbar durchgeführt werden kann und



weil die einzelnen Unterschiede nicht relevant genug für eine Bewertung sind, schon gar nicht im Vergleich zu anderen Parametern wie z.B. nicht verdichtete Böden(landwirtschaftlich genutzt) und verdichtete Böden.

Eindeutig anders sind jedenfalls die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Böden im Verhältnis zu den urbanen, verdichteten Flächen wenn es zu Hochwasser führt. Diese Unterschiede können eindeutig mit Hilfe von analytischen Methoden z.B. mit Abflusskoeffizienten festgehalten werden. Die verschiedenen Eigenheiten des Bodens wirken sich auf die Berechnung der max. Abflussmengen aus und somit zur Festlegung der Größenordnung eines Abflußsystems und der Art und Größe der dazugehörenden Pumpwerke.

Die Ursache für diese Unterschiede liegt in der unterschiedlichen Durchlässigkeit der Böden und in der unterschiedlichen Wasserspeicherkapazität der Einzugsgebiete.

Im Falle des Klassifizierungsplans ist es aus den hier angeführten Gründen jedoch irrelevant sich mit dieser Problematik analytisch auseinanderzusetzen weil:

1. Der einzelne Abflusskoeffizient ist an für sich nicht ausschlaggebend, vielmehr ist das Verhältnis zwischen den einzelnen Abflusskoeffizienten ausschlaggebend
2. Der Abflusskoeffizient selbst hängt von der Wiederkehrdauer ab, da man jedoch hier kein Bauwerk plant, hat es wenig Sinn an dieser Stelle von Wiederkehrzeiten zu reden
3. Eine gezielte Abflußanalyse, so wie im Falle einer Kanalisierung gemacht wird, erscheint an dieser Stelle für eine Fläche mit beinahe 3.000 ha unvorstellbar.

Infolgedessen wird der Verhaltensindex des Bodens direkt vom Abflusskoeffizienten der Oberfläche bestimmt, der im direkten linearen Verhältnis zum Abflusskoeffizienten steht.

Der Abflusskoeffizient variiert zwischen 0 und 1 je nach Durchlässigkeit der Böden (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14: Abflusskoeffizienten im Falle von einstündigen Regenfällen

Art der Oberfläche	Abflusskoeffizient
Metalldächer	0.95
Ziegeldächer	0.90
In Beton verkleidete Dächer	0.7÷0.8
Begrünte Dächer	0.3÷0.4
Geteerte Oberflächen	0.85÷0.9
Nicht bepflasterte Straßen	0.4÷0.6
Gärten	0.1÷0.2
Vollkommen bebaute Gebiete	0.7÷0.9
Überwiegend bebaute Gebiete	0.5÷0.7
wenig bebaute Gebiete	0.25÷0.5

Infolgedessen werden für den Index des Bodenverhaltens folgende Werte angenommen (s. Tabelle 15).

Tabelle 15: Werte für den Bodenverhaltensindex

Böden	Index des Bodenverhaltens = I _c
Landwirtschaftliche Flächen	1
Eisenbahn	1.5
Straßen	3
verdichtete Oberflächen	4



Der Wert von 3 für die Straßen wird damit begründet, dass die Grundparzelle der Straße mit Banketten und Böschungen stets größer ist als die reine geteerte Spurbreite.

Grundsätzlich kann man erkennen, dass der Verhaltensindex zwischen urbanen Flächen und landwirtschaftliche Böden 4 beträgt.

Von einem physikalischen Gesichtspunkt her, entsprechen diese Werte im Falle von Wiederkehrzeiten von 1,5 Jahren einem Abflusskoeffizienten von 6 l/s/ha für die urbanen Flächen und einem Abflusskoeffizient von 1.5 l/s/ha für landwirtschaftliche Böden. Diese Werte sind mit jenen Werten, die man auch in anderen Klassifizierungsplänen findet, vergleichbar.

Auf der gesamten Oberfläche des Konsortiums Eisackmündung-Gmund sind die Indizes des Bodenverhaltens anhand der Katastereinträge zugeteilt worden. Die Ergebnisse sind im Anhang sichtbar.

Die Zuteilung der Indizes der Bauparzellen hat einige Korrekturen benötigt, da diese über verschiedenartige Flächen verfügen, wie zum Beispiel, Dächer, Gärten usw.

So zum Beispiel im Falle einer Bauparzelle deren gesamte Oberfläche mit der Baueinheit übereinstimmt, wurde ein Verhaltensindex von 4 benutzt.

Falls hingegen die Oberfläche des Gebäudes lediglich 200 m² ist, die Gesamtoberfläche der Bauparzelle aber 800 m² beträgt und der Rest Gärten und/oder Wiese, muss dies in der Berechnung der Indizes berücksichtigt werden.

Da auch in diesen Fällen eine allgemeingültige Vorgehensweise gefunden werden musste, wurde wie folgt vorgegangen: für Bauparzellen mit Oberflächen von bis zu 400 m² wurde ein Wert von 4 festgelegt, während für die Fläche über 400 m² der Wert 2 benutzt.

Für eine Bauparzelle von 1.200 m² wird z.B. der Index wie folgt berechnet:

$$\frac{400 \times 4 + (1200 - 400) \times 2}{1200} = 2,667$$

Wie bereits erwähnt liegt der Grenzwert für überdurchschnittlich große Bauparzellen bei 2. Es folgt daraus, dass je größer die Bauparzelle ist, desto näher liegt der Wert des Index bei 2.

Nichtsdestotrotz erscheint es einleuchtend, dass für jene Bauparzellen, die sich in dicht besiedelten Gebieten, in denen es keine Grünflächen gibt, befinden, der Wert des Index in etwa 4 betragen muss, unabhängig davon wie groß die Fläche der Bauparzelle ist.

Eine gute Kartenauslegung erscheint deswegen unverzichtbar da Mappenauszüge, Orthofoto, und Bauleitplan mittels Computertechnik überlappt werden können. Dadurch können viele der Indizes jener Bauparzellen, die sich in stark besiedelten Gebieten befinden, sofort zugeordnet werden.

Auch den Straßen im urbanen Umfeld wird der Wert 4 zugeordnet.



8.3.3 Hydraulischer Gesamtwert

Der Flurabstandsindex und der Verhaltensindex können auf verschiedene Weisen zusammengeführt werden, anhand derer dann der hydraulische Gesamtwert berechnet wird (siehe Tabelle 17).

Tabelle: 16: Festlegung der technischen Indizes zur Bestimmung der hydraulischen Wertes.

Flurabstandsindex = I_s	ZONE	Flurabstandsindex = I_s
	Obere Zone	1
	Mittlere Zone	1.15
	Untere Zone	1.30
Index des Bodenverhaltens = I_c	Böden	Index des Bodenverhaltens = I_c
	Landwirtschaftliche Böden	1
	Eisenbahn	1.5
	Straßen	3
	Besiedelte Gebiete	2 ÷ 4
	Stadtzentren und Gewerbezone	4

Tabelle: 17: Anwendbare Werte des hydraulischen Index.

hydraulischer Index		<i>Verhaltensindex</i>				
		Landwirtschaftliche Flächen	Eisenbahn	Straßen	Besiedelte Gebiete	Stadtzentren Gewerbezone
<i>Flurabstandsindex</i>		1.00	1.50	3.00	2÷4	4.00
Obere Zone	1	1.00	1.50	3.00	2.00÷4.00	4.00
Mittlere Zone	1.15	1.15	1.73	3.45	2.30÷4.60	4.60
Untere Zone	1.3	1.30	1.95	3.90	2.60÷5.20	5.20

8.4 Ökonomischer Index

Normalerweise wird der Nutzen mit der Wertsteigerung der Liegenschaften festgelegt, wobei deren Werterhaltung dank der Instandhaltung der Anlagen durch das Konsortiums gewährleistet wird.

Um die Wertsteigerung bemessen zu können, muss selbstverständlich der Wert dieser Güter in Betracht gezogen werden (landwirtschaftliche Flächen, urbanisierte Flächen, Gewerbegebiete, Infrastrukturen, usw.)

Aus diesen Gründen wird dieser ökonomische Index eingeführt, der ein Verhältnis zwischen dem bewerteten Gut und den übrigen Güter im Einzugsgebiet darstellt. Gemeinsam mit den anderen technischen Indizes bildet er die Grundlage für die Festlegung des Nutzens aus der Tätigkeit der Bonifizierung.

Um die Anwendung zu vereinfachen wird auch der ökonomische Index mit einer geringen Anzahl von Parametern (Klassen) berechnet.

Die Bestimmung der Werte der einzelnen Klassen wird anhand der Katastererträge berechnet.



Tabelle: 18: Mögliche Werte des ökonomischen Index.

Klasse	Ökonomischer Index = I_E
Landwirtschaftliche Gebiete	1
Industriegebiete	2
Wohngebiete	3
Infrastrukturen	1

8.5 Begünstigungsindex (INDEX des Nutzens)

Die Verbindung zwischen dem hydraulischen Index und dem ökonomischen Index liefert den Begünstigungsindex.

Die Aufteilung geschieht anhand der Schätzung von virtuellen Oberflächen, in dem jede einzelne Oberfläche mit dem Begünstigungsindex multipliziert wird.

Tabelle: 19: Werte des Begünstigungsindex.

Begünstigungsindex = I_B	Obere Zone	Mittlere Zone	Untere Zone
Landwirtschaftliche Böden $I_E=1.00$	1.00	1.15	1.30
Eisenbahn $I_E=1.00$	1.50	1.73	1.95
Straßen $I_E=1.00$	3.00	3.45	3.90
Produktionszentren $I_E=2.00$	8.00	9.20	10.40
Wohngebiete $I_E=3.00$	6.00÷12.00	6.90÷13.80	7.80÷15.60

8.6 Beiträge für Ableitungen (Einleitungen)

Die Beiträge der Ableitungen (Einleitungen) werden von den Gesamtkosten innerhalb des Gebietes in welchen sich die Ableitung (Einleitung) befindet, abgezogen.

8.6.1 Ableitung von geklärten Abwässer

Die Betreiber von Kläranlagen und Kanaldiensten, die in Ausübung ihrer Zuständigkeiten Bonifizierungsdienstleistungen und -bauten nutzen, sind dazu angehalten, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu ihrer Verwirklichung und Instandhaltung, sowie zu ihrem Betrieb beizutragen. Dieser Nutzen, festgelegt laut Kriterien des Klassifizierungsplanes, wird auf der Grundlage der gesamten Fläche bestimmt, die, auch wenn sie nicht im Einzugsgebiet des Konsortiums liegt, von Kläranlagen und Kanaldienst Nutzen zieht. Der Bonifizierungsbeitrag wird, beschränkt auf den die Ableitung des Abwassers und des Niederschlagswassers betreffenden Anteil, vom Betreiber des Abwasserbehandlungsdienstes übernommen. (§ 30 Absatz 11 des L.G.)



8.6.2 Weitere Ableitungen (Einleitungen)

Die Ableitungen von denen hier die Rede ist, sind jene Abwässer, die entweder von der Trinkwasserleitung stammen, oder von Ableitungen aus Industriebetrieben bzw. deren Entnahme von einem Tiefbrunnen stammen. Ableitungen von Regenwasser sind von diesem Bereich ausgenommen, da sie bereits im Konsortialbeitrag der Liegenschaft - wie oben erwähnt -inbegriffen sind. Genauso ausgeschlossen sind die Ableitungen wie unter Punkt 8.6 und 8.6.1.

Die Bonifizierungskonsortien sorgen für die Erhebung der Ableitungen in die Konsortiumskanäle. Für jede einzelne Ableitung müssen die Bonifizierungskonsortien die Konzessionsakte überarbeiten und die betreffende Gebühr ermitteln, die im Verhältnis zum nach den vom Einstufungsplan festgestellten Kriterien erzielten Nutzen festzulegen ist. (Art. 30 Absatz 10 des L.G. 5/2009)

Die Kriterien zur Berechnung des Beitrages zur Deckung der vom Konsortium getragenen Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen beruhen sich in erster Linie auf das Einleitungsvolumen Q_s im Verhältnis zur durchschnittlichen Durchflussmenge des Hauptgrabens der jeweiligen Zone der Einleitung.

Bezeichnet man mit C_B die für den Betrieb vom Konsortium für die Instandhaltung der Anlagen getragenen Durchschnittskosten des hydraulischen Einzugsgebietes, so ergibt sich der Beitrag S für die jeweilige Abwassereinleitung aufgrund der festgestellten Teilkosten für Betriebes und Instandhaltung des Vorfluters (Grabens) im Verhältnis zwischen Gesamtkosten des jeweiligen Einzugsgebietes und Ableitungsgebiet:

$$S = \frac{Q_s}{Q_C} C_B$$



9 Weitere Dienstleistungen des Konsortiums

Das Konsortium bietet auch weitere Dienstleistungen an, wie zum Beispiel:

- Straßenverwaltung
- Bewässerung

Diese Dienstleistungen betreffen spezifische Gebiete, auf denen die jeweiligen Betriebskosten aufgeteilt werden müssen.

9.1 Strassenverwaltung

Die Gebiete in denen das Konsortium die Instandhaltung der Straßen und Wege durchführt sind folgende:

- Zone "Sinich Untermais"
- Zone "Burgstall"
- Zone "Gargazon"
- Zone "Siebeneich"
- Zone "Neufeld - Kaiserau"
- Zone "Andrian - Sigmundskron"
- Zone "Mitterlana"

9.2 Bewässerung

Insgesamt führt das Konsortium 105 kleine und mittelgrosse Bewässerungsanlagen (3-30 ha):

- Beregnungsanlage ALTER ETSCHGRABEN
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 1
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 2
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 3
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 4
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 5
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 6
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 7
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 8
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 10
- Beregnungsanlage ANDRIAN-MOOS GRUPPE 12
- Beregnungsanlage ATZWIESE
- Beregnungsanlage AUEN
- Beregnungsanlage AU-SAND
- Beregnungsanlage ETSCHGRABEN SIGMUNDSKRON
- Beregnungsanlage ETSCHAU
- Beregnungsanlage FISCHERMOOS



- Berechnungsanlage FUCHSGRABEN
- Berechnungsanlage FÜNFERGRANZ
- Berechnungsanlage GEMEINDEBÖDEN
- Berechnungsanlage GROBACKER
- Berechnungsanlage GROSSMOOS
- Berechnungsanlage HAIDÄCKER
- Berechnungsanlage HECHTGRABEN
- Berechnungsanlage INSEL
- Berechnungsanlage JAKOBSWIESEN
- Berechnungsanlage KAISERAU
- Berechnungsanlage KALTBRUNN
- Berechnungsanlage KELLEREI LOAS
- Berechnungsanlage KIRCHWEG
- Berechnungsanlage KNORZNER AU
- Berechnungsanlage KOFLER STIFTUNG
- Berechnungsanlage KOHLHOF MOOS
- Berechnungsanlage KOREA NORD
- Berechnungsanlage KRIPPACKER
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE II-III
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE IV-V
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE VI
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE VII
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE VIII
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE IX
- Berechnungsanlage KUHMOOS GRUPPE X
- Berechnungsanlage KÜHTRIEB
- Berechnungsanlage LANAMOOS
- Berechnungsanlage LANAMOOS 2
- Berechnungsanlage LANGE LOOSE
- Berechnungsanlage LEAS
- Berechnungsanlage LOAS
- Berechnungsanlage MAISER AUEN ANGER
- Berechnungsanlage MAISER-AUEN
- Berechnungsanlage MALOJER
- Berechnungsanlage MARLINGER AU
- Berechnungsanlage MARLINGER MÜHLBACH
- Berechnungsanlage MITTERTERZ
- Berechnungsanlage MOOS 2



- Berechnungsanlage MOOS SAND
- Berechnungsanlage MOOS-GARGAZON
- Berechnungsanlage MORITZINGER FELDWEG
- Berechnungsanlage NALSER ALTETSCHBETT
- Berechnungsanlage NEUFELD
- Berechnungsanlage NEUWIESE
- Berechnungsanlage NUSSAU
- Berechnungsanlage OBERE KAISERAU
- Berechnungsanlage OCHSENMOOS
- Berechnungsanlage ORTLUN
- Berechnungsanlage PFIRSICHWIESEN
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU 24ER
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 1
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 2
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 3
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 4
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 5
- Berechnungsanlage PRISSIANER AU GRUPPE 6
- Berechnungsanlage ROSSWIESE
- Berechnungsanlage SANDAU
- Berechnungsanlage SAU - MOOS I
- Berechnungsanlage SAU MOOS II
- Berechnungsanlage SCHLOSS SIGMUNDSKRON
- Berechnungsanlage SCHOBER
- Berechnungsanlage SINICH
- Berechnungsanlage STAMPFLGRABEN
- Berechnungsanlage STAMPFLGRABEN II
- Berechnungsanlage STEINERWEG
- Berechnungsanlage STIERMOOS
- Berechnungsanlage STRICKER
- Berechnungsanlage TERLANER ALTETSCHBETT I
- Berechnungsanlage TERLANER ALTETSCHBETT II
- Berechnungsanlage TERLANER ALTETSCHBETT III
- Berechnungsanlage TRIBUS KNOLL
- Berechnungsanlage TSCHAHAUN
- Berechnungsanlage TSCHAHAUN 1
- Berechnungsanlage TSCHERMSENER BRÜCKE
- Berechnungsanlage TÜRKACKER



- Berechnungsanlage TÜRKHÜTTE
- Berechnungsanlage UMESBICHL
- Berechnungsanlage UNTERER FUCHSANGER
- Berechnungsanlage UNTERPERTINGER AU
- Berechnungsanlage UNTERRAIN
- Berechnungsanlage UNTERRAIN-KOHLHOF
- Berechnungsanlage VILPIAN
- Berechnungsanlage VOGELFANG
- Berechnungsanlage WEINSTRASSE PRISSIAN
- Berechnungsanlage WEITENMOOS 87
- Berechnungsanlage WEITMOOS

- Berechnungsanlage LANA-NALSERGRABEN

Der Techniker:
Dr. Ing. Davide Comunello

Bozen, november 2016

LITERATURHINWEISE

- [1] Landesinstitut für Statistik, Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- [2] Associazione Nazionale Bonifiche, Irrigazioni e Miglioramenti Fondiari, Guida alla classifica degli immobili per il riparto della contribuenza. Roma, dicembre 1989



INDICE

1	Vorwort	1
2	Klassifizierungsplan: Gesetzliche Bestimmungen	1
2.1	Vorwort	1
2.2	Das Besteuerungsrecht der Konsortien	3
2.3	Der Nutzen der Bonifizierungstätigkeit	3
2.4	Besteuerbare Liegenschaften	4
2.5	Beitragspflichtige/r	4
2.6	Grenzen des Besteuerungsrechtes	4
2.7	Ableitungen (Einleitungen)	4
3	Die vorhergehenden Klassifizierungspläne	5
4	Das Bonifizierungskonsortium Passer-Eisackmündung	5
5	Demographische und sozioökonomische Merkmale	10
5.1	Bevölkerungszuwachs	10
6	Klimatische Eigenschaften	13
6.1	Niederschläge	13
6.2	Die Temperaturen	15
7	Konsortialbauten	17
7.1	Die Kanäle und Gräben des Bonifizierungskonsortium	17
7.2	Die Pumpwerke	21
7.3	Schleusen	27
7.4	Schranken	38
7.5	Gitter	50
7.6	Wasserfassungsstellen	57
7.7	LKW Schranken	69
7.8	Leegstore	69
8	Kriterien zur Aufteilung der Betriebskosten	70
8.1	Das Einzugsgebiet der Beitragsleistung	70
8.2	Definition der homogenen territorialen Einheiten (Zonen)	70
8.3	Indizes zur Bestimmung des Abflußverhaltens	72
8.3.1	Der Flurabstandsindex	73
8.3.2	Index des Bodenverhaltens	73
8.3.3	Hydraulischer Gesamtwert	76
8.4	Ökonomischer Index	76
8.5	Begünstigungsindex (INDEX des Nutzens)	77
8.6	Beiträge für Ableitungen (Einleitungen)	77
8.6.1	Ableitung von geklärten Abwässer	77
8.6.2	Weitere Ableitungen (Einleitungen)	78
9	Weitere Dienstleistungen des Konsortiums	79
9.1	Strassenverwaltung	79
9.2	Bewässerung	79